Historisch-dogmatische Studie zum Bergrecht im vormaligen Fürstentum Bayreuth.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gustav Eccardt

Rechtspraktikant am kgl. Bezirksamte Hof.

Approbiert am 13. Juli 1907.

ACAD. LIBRARY BERL

Erlangen 1907.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

Referent: Herr Univ.-Professor Dr. Sehling.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt.

		Seite
	Geschichtliche Darstellung	1—38
§ 1.	Die Zeit bis 1500	1—6
§ 2.	Die Zeit von 1500 bis 1600	6—15
§ 3.	Die Zeit von 1600 bis 1700	15—19
§ 4.	Die Zeit von 1700 bis 1800	19—29
§ 5.	Die Zeit von 1800 bis 1900	29—38

II. Abschnitt.

	Das geltende Recht	39—87
§ 6.	Allgemeines	39—41
§ 7.	Abgrenzung des Stoffes	41—47
§ 8.	Geschichtliches zum Artikel 272 des bayerischen Berggesetzes	47—60
§ 9.	Art. 272: Eingangsworte	61—67
§ 10.	Art. 272 Abs. 1 Ziffer 1	67—70
§ 11.	Art. 272 Abs. 1 Ziffer 2	70—71
§ 12.	Art. 272 Abs. 1 Ziffer 3	71—74
§ 13.	Art. 272 Abs. 1 Ziffer 4	74—77
§ 14.	Art. 272 Abs. 1 Ziffer 5	78—79
§ 15.	Art. 272 Absatz 2	79—80
§ 16.	Anhang	80—82
§ 17.	Intertemporales Recht	82—85
§ 18.	Schluss	85—87

Benützte Litteratur.

1. Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts von Dr. Justus Friedrich Runde; Frankfurt und Leipzig 1793 (insbes. S. 112 f.).
2. Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts von Dr. C. J. A. Mittermaier. I. Abteilung. Regensburg 1837 (insbes. S. 552 f.).
3. Beiträge zum deutschen Privatrechte von Friedrich Christian Arnold, Ansbach 1840. I. Teil (insbes. S. 2 f., 17 f., 152 f.).
4. Deutsches Privatrecht von Dr. Bluntschli. München 1853 (insbes. S. 400 f.).
5. System des deutschen Privatrechts von C. F. v. Gerber Cosack). 17. Aufl. Jena 1895 (insbes. S. 164 f.).
6. Das deutsche Privatrecht von Dr. Heinrich Gottfried Gengler. 4. Aufl. Erlangen und Leipzig (insbes. S. 331 f.).
7. Handbuch des deutschen Privatrechts von Otto Stobbe. 3. Aufl. Berlin 1896. 2. Bd. (insbes. S. 534 f.).
8. Lehrbuch des Pandektenrechtes von Windscheid-Kipp 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.
9. Kommentar über das Bergrecht von Christian Heinrich Gottlieb Hake. Sulzbach 1823 (abgekürzt: Hake).
10. Das gemeine deutsche Bergrecht von Dr. H. Achenbach 1. Teil. 1871 (abgekürzt: Achenbach).
11. Metallicorum corpus iuris verfertiget durch M. Johannem Deucerum. Frankfurt 1698. (insbes. Zuschrift, die 4 Teile und 1 Appendix). (abgekürzt: Met. c. i.).
12. Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris von Thomas Wagner. Leipzig 1791 (abgekürzt: Wagner).
13. Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Amtliche Ausgabe von J. Guttentag 1888. Berlin und Leipzig (insbes. Bd. III S. 4 f.).

14. Bürgerliches Recht von Dr. Heinrich Dernburg Bd. I. (insbes. S. 82 f.).

15. Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch 2. Aufl. München 1906 insbes. VI. Band).

16. Die Einwirkung des bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse von Dr. Hermann Habicht. 3. Aufl. Jena 1901 (insbes. S. 2, 16 f.).

17. Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien von Dr. Emil Sehling. Leipzig 1904 (abgekürzt: Sehling).

18. Kommentar zum allgemeinen Landrecht der preussischen Staaten von Dr. Gustav Alexander Bielitz. Erfurt 1830 (insbes. Bd. VIII S. 134 f.).

19. Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preussens von Dr. Heinrich Dernburg. Halle a. S. 1898. (insbes. Bd. III S. 400 f.).

20. Lehrbuch des preussischen Privatrechts von Dr. Heinrich Dernburg. Halle 1884. (insbes. I. Bd. S. 657 f.).

21. Allgemeines Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. VI. 1865 von Dr. R. Klostermann(-Fürst). 5. Auflage. Berlin 1896 (abgekürzt: Klost.).

22. Sammlung der im Gebiet der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von G. Döllinger. München 1835. (insbes. 1. Bd. S. 211 f., 235 f., 404 f.).

23. Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern von Dr. Georg Michael Ritter von Weber. Augsburg 1838 I. Band (insbes. 1. Teil S. 957 f.) (abgekürzt: Weber).

24. Beiträge zur genaueren Kunde der Königlich-Baierischen Monarchie von M. G. W. A. Fikenscher. München 1813 (insbes.: 1. Bd. S. 2 f., 9, 17, 191 f., 222, 238 f., 255 f. 3. Bd. S. 9, 63 f., 120, 130, 166, 212 f.) (abgekürzt: Fikenscher).

25. Volkswissenschaftliche Studien von Hartwig Peetz. München 1880 (abgekürzt: Peetz).

26. Max Seydel Bayerisches Staatsrecht. Freiburg 1891 (insbes. Bd. I S. 60 f., 141, 238, 264, 163, 257 f. Bd. IV S. 44 f., 91 f., 127. Bd. V S. 630 f.) (abgekürzt: Seydel).

27. Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechtes von Dr. Josef Pözl. München 1856 (insbes. S. 51, 407).

28. Wirkungskreis der bayer. Distriktsverwaltungsbehörden von Frhrrn. v. Pechmann(-Brettreich). 5. Aufl. 1890—1892 (insbes. II. Abteilung S. 275 f., 471 f.).

29. Handbuch der inneren Verwaltung von Dr. Wilhelm Krais. 4. Aufl. München (insbes. 3. Band S. 85, 123, 46 f.).

30. Zivilgesetzstatistik des Königreichs Bayern von Dr. Otto Frhrn. von Völderndorff. Nördlingen 1880 (insbes. S. 95, 181, 242 f., 252).

31. Bayerisches Zivilrecht von Dr. Paul Roth. Tübingen 1871 (insbes.: 1. Teil S. 61 f., 3. Teil S. 10 f., 38 f.).

32. Das rechtsrheinisch-bayerische Landeszivilrecht und Landeszivilprozessrecht von Dr. Heinrich Becher. München 1896 (insbes.: Bd. I S. 968 f.).

33. Bayerisches Landesprivatrecht von Dr. Paul Oertmann. Halle 1903 (insbes. S. 139 f., 433 f.).

34. Sammlung des bayerischen Bergrechts von Johann Georg Lori. München 1764.

35. Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. III. 1869 mit Erläuterungen von M. Stupp. München 1879.

36. Berggesetz für das Königreich Bayern vom $\frac{\text{20. III. 69}}{\text{30. VI. 1900}}$ von Alois Rauck, München 1900 (abgekürzt: Rauck).

37. Sichere Nachrichten von Brandenburg-Culmbach von Paul Daniel Longolius; Hof 1751 (abgekürzt: Long.).

38. Johann Paul Reinhard: Fränkische Naturgeschichte 1779 (insbes. S. 122 f.) (abgekürzt: Reinh.).

39. Versuch über die ältere Geschichte des fränkischen Kreises von Johann Gottlieb Hentze. Bayreuth 1788 (insbes. S. 96 f.) (abgekürzt: Hentze).

40. Versuch einer Landes- und Regentengeschichte der beiden fränkischen Fürstentümer Bayreuth und Anspach. Hof 1795 (insbes.: S. 1 f., 88 f., 109 f., 143 f., 169 f., 242 f., 269, 296) (abgekürzt: Reg.-Gesch.).

41. Neuere Geschichte des Fürstentums Bayreuth von Karl Heinrich Lang. Göttingen 1798, 1801; Nürnberg 1811 (insbes.: 1. Teil S. 3, 52 f., 162 f. 2. Teil S. 103 f., 266 f. 3. Teil S. 233 f., 239 f., 357 f., 381) (abgekürzt: Lang).

42. Grundriss zum Vortrage der vaterländischen Erdbeschreibung und Geschichte in Franken von J. K. Bundschuh. Schweinfurt 1806 (insbes. S. 169, 198).

43. Daniel von Superville; das Kanzleramt an der Universität Erlangen von E. Sehling. Leipzig 1893 (insbes. S. 17 f.).

44. Quellen zur alten Geschichte des Fürstentums Bayreuth 2. Bd., von Dr. Christian Meyer. Bayreuth 1896 (insbes. S. 213, 230, 267).

45. Hardenberg und seine Verwaltung der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth von Dr. Christan Meyer. München 1896 (insbes. S. 3 f., 57, 81, 97 f., 159). (abgekürzt: Meyer).

46. Das Landbuch der Herrschaft Plassenburg vom Jahre 1398 von Dr. Christian Meyer. München 1896 (insbes. S. 263).

47. Die Granitgewinnung im Fichtelgebirge auf Grund bergamtlicher Beleihung von k. Forstrat Meissner. Bayreuth 1902 (abgekürzt: Meissner).

48. Führer durch das Fichtelgebirge und den Steinwald von Dr. Albert Schmidt, Wunsiedel. 3. Aufl. 1904 (abgekürzt: Schmidt Führer).

49. Mineralien aus den auflässigen Bergwerken des Fichtelgebirges (Broschüre auf der bayerischen Landesausstellung in Nürnberg 1906) von Dr. Albert Schmidt, Wunsiedel (abgekürzt: Schmidt Ausstell.).

50. Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. Bayreuth. 1864 Bd. 9 S. 40 f. 1883 Bd. 15 S. 187 f. 1887 Bd. 16 S. 316 f. 1890 Bd. 18 S. 178 f. 1905 Bd. 22 S. 91 f. und 1907 Bd. 23 S. 63 f. (abgekürzt: Arch.).

51. Kreisamtsblatt von Oberfranken **1856** S. 1227 f.; **1874** S. 730 f.; **1885** f.

52. Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken pro 1905. Bayreuth 1906.

53. Kretschmann, Sammlung zu einer Berghistoria des Markgrafenthums Brandenburg-Bayreuth. Hof 1741. Teil 1 bis 3 (abgekürzt: Kretsch.).

54. Akten, die obergebürgischen Bergwerke betr. von 1493 an (im kgl. Kreisarchiv Bamberg) (abgekürzt: Akten).

55. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1891 II. Bd. (insbes S. 365 f.).

56. Rechtslexikon von Dr. Julius Weiske. Leipzig 1842 (insbes. 1. Bd. S. 931 f.) (abgekürzt: Weiske).

57. Brockhaus Konversation-Lexikon 14. Auflage Bd. II.

58. Allgemeine Zeitung, München d. d. 23. Dezember 1905 2. Blatt.

59. Beilage zur »allgemeinen Zeitung« 1900 Nr. 202.

60. Hofer Anzeiger, Generalanzeiger für Oberfranken 1906 Nr. 246, 247.

61. Zeitschrift für Rechtspflege 1906, München. 2. Jahrgang. 2. Heft S. 29 f.

62. Rudorff, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Berlin 1903 Bd. I S. 747 f.

63. Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Landgerichtes) für Bayern im Zivilrecht und Zivilprozess. Erlangen 1876 und 1894. Bd. V S. 237 f., 394 f. Bd. VII S. 854 f. Bd. VIII S. 393 f., 505 f. Bd. XI S. 590 f. Bd. XIV S. 274 f. (abgekürzt: Ob.L.G.).

64. Alphabetisches Repertorium des Landtags 1899/1900 S. 42, S. 97 f.

65. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtags 1866 bis 1869: Stenographischer Bericht Bd. V S. 156 f., Bd. VI S. 302 f. Beilagen Band IV S. 11 f., Band V S. 93 f. 1899/1900: Beil. Bd. I S. 316 f., S. 493 f., S. 529. Beil. Bd. II S. 295 f., S. 859, S. 399 f., S. 605 f. Sten. Ber. Bd. I S. 387 f. Sten. Ber. Bd. II S. 799 f., S. 811 f., S. 906 f. Sten. Ber. Bd. IV S. 460 (abgekürzt: K. d. A.).

66. Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des bayerischen Landtags 1855/56: Bd. III S. 359 f. Beil. Bd. IV S. 128 f. 1868/69: Bd. VI S. 96 f. Beil. Bd. V S. 146 f. Beil. Bd. VI S. 273. 1899/1900: Beil. Bd. I S. 236 f., S. 293, S. 298 f., S. 305, S. 393 f., S. 492 f. Beil. Bd. II S. 326 f. Sten. Ber. Bd. I S. 16, 134 f., 146 f., S. 200 f. Sten. Ber. Bd. IV S. 461 (abgekürzt: K. d. R.R.).

67. Bayerisches Finanzministerialblatt 1866.

68. Die verschiedenen Gesetzblätter etc.

Vgl. auch noch den nach Drucklegung im »Erzähler an der Saale« (Beilage zum »Hofer Anzeiger«, Generalanzeiger für Oberfranken) Nr. 96 f./1907 erschienenen Artikel: Die Goldgewinnung im Fichtelgebirge von Dr. Albert Schmidt, Wunsiedel.

Abkürzungen.

Achenbach	siehe	Litteraturverzeichnis	Nr.	10.
Akten	„	„	„	54.
Arch.	„	„	„	50.
Fikenscher	„	„	„	24.
Hake	„	„	„	9.
Hentze	„	„	„	39.
K. d. A.	„	„	„	65.
K. d. R.R.	„	„	„	66.
Klost.	„	„	„	21.
Kretsch.	„	„	„	53.
Lang	„	„	„	41.
Long.	„	„	„	37.
Meissner	„	„	„	47.
Meyer	„	„	„	45.
Met. c. i.	„	„	„	11.
Ob.L.G.	„	„	„	63.
Peetz	„	„	„	25.
Rauck	„	„	„	36.
Reg.-Gesch.	„	„	„	40.
Reinh.	„	„	„	38.
Schmidt Ausstell.	„	„	„	49.
Schmidt Führer	„	„	„	48.
Sehling	„	„	„	17.
Seydel	„	„	„	26.
Wagner	„	„	„	12.
Weber	„	„	„	23.
Weiske	„	„	„	56.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Darstellung.

§ 1.

Die Zeit bis 1500.

»Der Bergbau ist in dem Bayreuthischen obern Fürstentum sehr wichtig, mehr für den Wohlstand und Gewerbsfleiss des Volkes als für die unmittelbare Einnahme des Landesherrn. Die öden felsigten Gegenden um Lichtenberg, Issigau, Steben, Naila und Langenbach, in dem Höfer Kreise würden kaum 900 Menschen statt 3000 auf die Qu.-Meile zählen, wenn der Bergbau dort nicht allgemeinen Wohlstand verbreitete. Das Amt Lauenstein und die Einöde am Fusse des Fichtelbergs verdanken den metallischen Fabriken allein ihre Kultur. Der Bayreuthische Bergbau ist der älteste im nördlichen Deutschland. [1].

[1] Met. c. i. S. 2, 4 f.: Die Bergwerk kommen gemeiniglich in Wüsteneien und wilden Wäldern auf wie an und auf dem weitberühmten Fichtelberg (= Kern des Fichtelgebirges), der Fichtelberg ist vorzeiten und noch heut zu Tag sehr reich an allerlei Metallen etc. — Reinh. S. 124. — Peetz S. 8, 10. — Vgl. die Sprüche auf den »Fichtelgebirgern Gläsern«; Sagen über die Mineralschätze des Fichtel-

Goldkronacher Bergleute bevölkerten Sachsen, Böhmen und den Harz u. s. w.« So schreibt der preussische Minister Hardenberg, der Verwalter der fränkischen Fürstentümer Ansbach-Bayreuth während der Jahre 1792—1797, in der bei seinem Weggang aus Franken über seine dortige Tätigkeit verfassten Denkschrift (S. 97 f.). Die hohe Bedeutung der Montanindustrie für (Ansbach-)Bayreuth ist damit gekennzeichnet.

Die ersten Versuche des Bergbaus im Fürstentum Bayreuth wurden durch die slavischen Völker[2] angestellt. Im Anfang suchte und fand man die Metalle bloss im Sande der Quellen und Flüsse, erst später eröffnete man mit primitiven Instrumenten die Erde des nächsten Ufers und des nächsten Berges.

Den Bergbau brachte vorzüglich Burggraf Friedrich IV. (1297—1332) empor; er erhielt für sich und seine Leibeserben vom Kaiser Ludwig dem Bayern aus Dankbarkeit für die demselben geleisteten Dienste am Eritage nach St. Bartholomäi (26. August) 1323 »alles das Ertzet, das si haben uff iren guten und in iren gebiten vinden, ewiclichen gelihen.« Hierauf belehnte ihn Kaiser Ludwig[3] zu Frankfurt a. M.

---

gebirges. Im Fürstentum Bayreuth gab es: Gold-, Silber-, Eisenerze, Vitriol, Alaun-, Wetzschiefer, Serpentin, Grün-, Braun-, Kalk-, Sand- (= Granit), Gestell-, Speckstein, Bleiglanz, Zinn, Kupferkiese, Marmor, Basalt, Kobolt, verschiedene Erdarten u. s. w.

[2] Hentze S. 96 f.: vgl. die vielen slavischen Wörter im deutschen Bergwesen. — Schmidt Führer S. 37 f.

[3] Arch. 1890 Bd. 18 S. 178 f.: Ueber die Belehnungen Friedrichs IV. von seiten Ludwigs des Bayern mit allen Bergwerken in seinem Lande vom 11. II. 1328, 18. II. 1328, 23. VIII. 1320, sowie die der Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg durch Kaiser Karl IV. s. Monum. Zoller. Bd. II und III.

am Sonntag Reminiszere 1324 über des Kaisers und des Reiches Rechte am Erzwerk, an Gold, Silber und Kupfer zu dem Plassenberg mit allen Gängen zwischen dem Plassenberg, dem Mönchberg und Scherengast (Schorngast); am Freitag vor St. Valentinstag 1328 gab er ihm zu Rom nochmals eine Bestätigung. Kaiser Karl IV. wiederholte am Ostertag (5. IV.) 1355 den Burggrafen Johann und Albrecht [4] die Bestätigung. Als er 1363 [5] auf dem Reichstag zu Nürnberg dem Burggrafen Friedrich V. 1358 bis 1398 nicht nur seine und seines Hauses fürstliche

[4] Im Burggrafentum Nürnberg oberhalb des Gebirgs oder auch im obergebirgischen Fürstentum, wofür es Kaiser Karl IV. am 17. IV. 1363 auf dem Reichstag zu Nürnberg durch eine goldene Bulle erklärte, herrschten die Burggrafen von Nürnberg, bis es nach dem Tode des Burggrafen Johann III. 1420 an dessen Bruder Friedrich VI. (I.) 1398—1440 fiel, welcher 1415 die Mark Brandenburg erkauft hatte und dadurch den Beherrschern dieses Fürstentums die Benennung »Markgrafen« erwarb. Sie hiessen Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg. Der Residenz der Markgrafen zu Kulmbach oder nachmals zu Bayreuth verdankt dieses Fürstentum seine Benennungen Fürstentum Kulmbach, Fürstentum Bayreuth, Fürstentum Kulmbach-Bayreuth, die alle ein und dasselbe Land bezeichnen. Nach der Wiedervereinigung mit der Kurmark 1791 wurde es von den Königen von Preussen beherrscht, bis es am 7. X. 1806 die Franzosen in Besitz nahmen und Preussen im Tilsiter Frieden am 9. VII. 1807 darauf Verzicht leistete. Hierauf wurde es am 28. II. 1810 an die Krone Bayern abgetreten und von dieser am 30. VI. 1810 förmlich in Besitz genommen; vgl. Fikenscher Bd. 1 S. 2 f.

[5] 1363 schickte Burggraf Friedrich seinen Hofmeister Konrad den Schützen nach Kuttenberg, um für seinen Bergmeister Hans von Wattsmannsdorf die Iglauer Bergrechte und die Kuttenberger Bergordnung König Johanns zu holen. Hierauf gab Friedrich seinem Bergmeister eine Bestallung (unserer Frauen Abend Lichtweihe 1363) und verwies ihn ausdrücklich auf jene fremden, von ihm bestätigten Rechte; Achenbach S. 29, Hake S. 31, Wagner S. XX.

Würde bestätigte, sondern sie auch mit Bewilligung der Kurfürsten auf alle Privilegia und Regalia, die damals die Kurfürsten ausschliessend zu geniessen hatten, extendierte, verlieh er ihm zugleich alle Bergwerke, sowohl die schon eröffneten als die in Zukunft noch zu eröffnenden, in allen seinen Landen, das Privileg auf alle Metalle erweiternd. Ueber diese Verleihung des hohen Bergregales erteilte Karl IV. dem burggräflichen Hause eine güldene Bulle de dato Nürnberg am 17. März 1363, unter welche sich der Kaiser und alle Kurfürsten unterschrieben hatten (concessimus in verum et perpetuum feudum omnes auri, argenti, cupri, ferri, plumbi, stanni ac omnium minerarum montana etc.). Viele nachfolgende Kaiser bestätigten hierin die Beherrscher der bayreuthischen Lande, die ihrerseits nicht unterliessen, den Bergbau ihres an Metallen so reichen Gebietes zu fördern. [6]. Im 14. Jahrhundert begann der Bergbau an Stelle der Wasch- und Seifenwerke, wenn schon mit mehr Mühe, Kosten und Gefahr, im grossen und mit Hilfe des Schiesspulvers. Anderseits sieht man aus den Privilegien, dass der Bergbau in den burggräflichen Ländern bereits längst geblüht hat.

Am St. Michelstag 1365 verlieh Friedrich V. Goldkronach [7], wo vor allem der Bergbau die schön-

[6] Wagner S. V: Seit den ältesten Zeiten hat man den Bergbau durch Vorrechte und Befreiungen zu ermuntern gesucht. Die hiezu überall ergangenen vielen Anschläge und Patente sind die historischen Beweise der Begnadigungen und Vorzüge der Bergleute, landesherrliche Zusicherungen als Rechtsgrund gewisser Freiheiten und besonderer Rechte und merkwürdige Ausnahmen von der übrigen Landesverfassung.

[7] Text der Bergwerks- und anderer Freiheit der von Goldkronach

sten Blüten entfaltete, die erste Bergfreiheit nach Iglauer Bergrecht und die Stadtgerechtigkeit. Der Bergbau wurde im 14. und 15. Jahrhundert eifrig gepflegt und war auch sehr ergiebig. Seit dem Hussitenkrieg und in den darauf folgenden weiteren Unruhen erlitt er einen grossen Stoss. Deshalb suchte ihn Markgraf Johann Alchymista 1440—1464 durch eine Bergbefreiung, ediert am Sonntag nach Margareta 1456, zu heben; er überliess aber, weil kein Freund des Bergbaus, sondern der Scheidekunst, die Bergwerke einigen Gewerken und erteilte am genannten Tag dem Ritter Heinrich von Aufsess und anderen Gewerken eine Befreiung über die Gold-, Silber- und andere Bergwerke zu und um Goldkronach, jedoch also, dass sie vom Erz, welches sie fänden, den 10. Teil geben sollten und von jeder Mark Gold, das sie machen würden, ein Lot. Der Bruder und Nachfolger Johanns, Albrecht Achilles, 1440—1486, welcher 1464 das Fürstentum oberhalb des Gebirgs zu seinem Fürstentum unterhalb des Gebirgs erhielt, trachtete in seinen letzten Regier-

---

dat. festo Michael. anno 1365 zu Kulmbach (gedruckt in einem Aufstand über die Goldkronacher Gold- und Silberbergwerke, der 1775 unter Autorität des Oberbergdepartements zu Bayreuth bekannt geworden ist): »wir verleihen den ehrsamen unser lieben getreuen, den Bergmeister, allen Bergleuten und allen unseren Bürgern, gemeiniglich armen und reichen, alle die geschriebenen Rechte, Gesetze, Freiung und Gewohnheit, die da sind zu der Igela etc.«; Kretsch. 1. T. S. 1286, Reinh. S. 133, Wagner S. XX. Erstmalige urkundliche Erwähnung des Fichtelgebirger Bergbaues! — Friedrich V. 1358—1398 machte den Anfang mit der Fürstenzeche bei Goldkronach; es war aber nicht alles Gold, was glänzte; auch um Wunsiedel und Naila fing der Bergbau an, hier hauptsächlich des vortrefflichen Marmors wegen; Reg. Gesch. S. 88 f.

ungsjahren den Bergbau emporzubringen: man baute auf Gold, Kupfer, Eisen, Silbererze, Zinn, Vitriol etc. auf verschiedenen Bergwerken. Sein Thronfolger, Friedrich der Aeltere 1486—1515 suchte durch Zins- und Steuerbefreiungen, durch Anordnung eines eigenen Berggerichtes, das seine Bergtage zu Goldkronach und Gefrees hielt, durch eigene Zinnergerichte [8], die aus Schöffen oder den Aeltesten von der Zunft der Zinner und einem Richter bestanden und zu Wunsiedel und Weissenstadt nach einem 1476 erneuerten und 1502 bestätigten Privilegium ihren Sitz hatten, ferner durch freien Holzgenuss und sicheres Geleite die Gewerkschaften zu Goldkronach, Mönchberg, Sparneck, Gefrees, Berneck, Kirchenlamitz, Schauenstein zu ermuntern.

§ 2.

Die Zeit von 1500 bis 1600.

Die landesväterliche Fürsorge für die Bergwerke brachte auch zu verschiedenen Zeiten nützliche Berg-

---

[8] Arch. 1883 Bd. 15 S. 212, 219: Nach Kretschmars Berghistorien wurde schon 1282 im Wunsiedler Gneissgebiet auf Zinn gegraben. Weissenstadt hatte 4 Gerichte und Rechte: Stadt-, Berg-, Zeidel-, Zinnrecht. Eine Zinnerordnung wurde vom Amtmann Hans Ochs 1544 auf Verlangen der Interessenten auf Grund uralter, in der Zunft festgehaltener Erinnerungen aufgestellt und am 11. VI. 1611 vom Markgrafen Christian fast wortwörtlich wieder erneuert. Eine alte Zinnordnung war vor undenklichen Zeiten durch Feuer zugrunde gegangen. In den Jahren 1402, 1411, 1423 fanden schon Verleihungen auf Zinnzwitter(kristall)gänge statt. — Fikenscher 3. Bd. S. 215. — Auszug des Privilegii der Stadt Weissenstadt Montag nach Okuli 1476, das die alten Rechte und »Zynergericht« bestätigt s. Wagner S. XX, S. 417 f.

ordnungen [9] hervor. Bereits i. J. 1506 Donnerstag nach Lichtmess liess Markgraf Friedrich der Aeltere auf Plassenburg eine Bergfreiung und -ordnung, die älteste [10] Bergordnung, die wir haben, entwerfen und publizieren; darin war u. a. verordnet, dass Landschreiber Friedrich Prückner die Bergwerke verleihen, auch wie es mit dem Zehenden und anderem gehalten werden sollte. Uebrigens scheint es, dass man sich dabei nach dem Iglauer Bergrecht gerichtet hat.

Die Entwicklung des Bergrechtes, wie sie sich in Deutschland gestaltet hat, kehrt im grossen und ganzen auch im ehemaligen Fürstentum Bayreuth wieder. Auch hier machte das Bergrecht den Werde-

---

[9] Weiske Bd. 1, S. 934: Die alten seit Ausbildung der Landeshoheit entstandenen Bergordnungen enthalten bald auf das ganze Bergwesen bezügliche Vorschriften, bald nur für einzelne Zweige desselben, häufig weit mehr Bergverwaltungsvorschriften, Instruktionen für Beamte, Regeln, nach denen Verschiedenes, selbst Technisches, beim Bergbau einzurichten ist, als eigentliche bergrechtliche Grundsätze. — Als Grund für die Zusammenstellung der bergrechtlichen Bestimmungen lässt sich anführen, was im Met. c. i. 5. Kap. 4. Bch. steht: es beruht des Bergwerks Wohlstand nächst Gottes Segen bei christlich geführtem Leben auf unverbrüchlicher Ordnung, fleissiger Aufsicht etc. Eine Ersetzung der bisher massgebenden, schwer festzustellenden, nach Ort und Zeit wechselnden und in Missbräuche leicht ausartenden bergmännischen Gebräuche und Gewohnheiten diente ebenso wie die vielen Bergfreiheiten und Begnadungen dazu, die Gewerken baulustig zu machen und die Bergwerke zu fördern.

[10] Achenbach S. 48: eine vor 1528 erlassene fränkische Bergordnung ist dem Wagner nicht bekannt; dass aber vor 1528 eine solche erlassen sein muss, beweist die Tarnowitzer Bergordnung von 1528, die sich im 1. und 5. Artikel auf eine fränkische Bergordnung des Markgrafen Georg bezieht. Longolius nennt als älteste die Bergordnung von 1520; ob dies Jahr stimmt, lässt Wagner dahin gestellt.

gang von der Regalität und Bergbaufreiheit zur wirklichen Bergfreiheit durch. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts galten Bergbaufreiheit und Regalität nebeneinander. Kraft des Bergregals hatte der Landesherr das ausschliessliche Recht, gewisse Mineralien und Fossilien, die nicht pars fundi waren, zu gewinnen und zu bestimmen, wem er dieses Recht übertragen wollte. Und kraft der Bergbaufreiheit d. h. der Freiheit des Bergbaues konnte jeder auch auf fremdem Grundbesitze schürfen und die regalen Mineralien abbauen. Das Recht des Abbaues wurde gegen Abgabe verliehen, wenn jemand auf Mineralien geschürft, solche gefunden und um deren Beleihung nachgesucht hatte. Mit der steigenden Entwicklung des Bergbaues musste dieses mittelalterliche System der Abhängigkeit von der landesherrlichen Willkür der wirklichen Bergfreiheit Platz machen. Nach der neueren Gesetzgebung von 1869 ist die Regalität des Bergbaues für ganz Bayern abgeschafft und das Prinzip der Bergbaufreiheit derart zur vollen Bergfreiheit erweitert, dass der Staat verpflichtet ist, das Bergbaurecht demjenigen Bewerber zu verleihen, welcher die gesetzlichen Bedingungen erfüllt; die Mineralien des Art. 1 des bayerischen Berggesetzes sind herrenlos und unterliegen einem staatlich geregelten Okkupationsrecht.

Demgemäss war denn auch zur Zeit der Bergordnung von 1506 in der Markgrafschaft Bayreuth die Regel die, dass derjenige, welcher auf eigene Spekulation irgendwo schürfen wollte, sich in der fürstlichen Kanzlei einen Suchbrief oder Mutschein ausstellen und, wenn er dann eine Fundgrube entdeckt zu haben glaubte, sich förmlich damit belehnen

lassen musste. Die Schürffreiheit, ein Ausfluss der Bergbaufreiheit, gestattete auf die meisten Mineralien ohne der Grundherren Einhalt zu schürfen und kraft des Erstfinderrechts erfolgte nach getaner Mutung auf bergläufige Weise durch den Bergmeister mittels eines Zettels die Verleihung des Bergwerkes gegen ein Mutgeld; später wurde das Berglehen bestätigt. Der Berg- und Gegenschreiber hatten die Eintragungen in die verschiedenen Bücher zu besorgen. Der Bergbau wurde, wenn er auch hie und da von nur einer einzigen Person (Einspänniger, Eigenlehner) auf eigene Rechnung betrieben wurde, doch schon frühzeitig in der Regel, »da selbst und allein zu bauen selten Nutzen bringt«, mehreren Individuen »zu teil und gemein« überlassen; für diese gemeinschaftliche Unternehmung, wie sie bei dem Kapitalaufwand und Risiko der Montanindustrie häufig nötig erscheint, bildete sich die Gewerkschaft, eine eigenartige bergrechtliche Gesellschaftsform. Die Teilnehmer hiessen Gewerkschaften, ihre Anteile Kuxen, mehrere Kuxen (man findet in den Rechnungen deren 32) eine Schichte. Bei den meisten Schichten war die fürstliche Kammer[11] mit einer beträchtlichen Anzahl Kuxen mitinteressiert. Der Herrschaft gebührte von der Ausbeute der 10. Kübel als Erzzehnte und dann noch, wenn die Teilnehmer das Metall zu Gold münzen lassen wollten, ein Schlagschatz, nämlich von der Mark Gold ein Loth, vom Silber ein Gulden. Ueber

[11] »Geld und Kuxe stehen wohl beisammen« (Met. c. i. Kap. 3, Bch. 2). Es waren darum auch in Bayreuth vielfach die Fürsten, Adligen, Städte, Klöster, Beamte, die sich zum Bergbau genossenschaftlich vereinigten; auch begüterte Bürger wurden einzeln oder zu mehreren mit der Berggerechtigkeit lehensrechtlich beliehen.

die Beleihung wurden Lehnbriefe [12] ausgestellt, in den Lehnbüchern z. B. des Burggrafen Johann III. von Nürnberg sind auch verschiedene Bergwerke und Verleihungen aufgeführt. Auch einzelne Bergwerksanteile wurden verliehen. Lehenträger ist, wer eine Zeche sich verleihen lässt oder ins Lehen nimmt, Lehenschaft ist die Uebergabe und Zustellung des hingelassenen Feldes von einer Person auf eine andere.

Schon i. J. 1520 haben die Brüder Markgrafen Kasimir und Georg, gleichsam angeregt von Schwarzenbergs Kriminalordnung 1508, eine neue Bergordnung de dato Neustadt an der Aisch Sonntag nach Allerheiligen (1. November) verfassen und publizieren lassen; sie war vermutlich ein Abdruck irgend einer Böhmischen oder Sächsischen Bergordnung, wahrscheinlich der Freiberger oder Annaberger von 1509. Nach ihr bestand das Personal der Bergwerksverwaltung in 1 Hauptmann, 1 Bergmeister, 8 Berggeschworenen, 2 Zehntnern, 2 Hüttenreutern, 1 Austeiler, 1 Gegenschreiber, 1 Bergschreiber.

1525 (Dienstag nach St. Gertraud) liessen beide Markgrafen eine neue Bergfreiheit in Druck veröffentlichen über die Bergwerke an und um den Fichtelberg, Weissenstadt, Wunsiedel, Arzberg, Mönchberg, Sparneck, Gefress, Bayreuth, Goldkronach, Holzbach und andere Orte, kraft welcher man dieselben ohne Steuern, Zins u. s. w. bauen sollte [13].

---

[12] Kretsch. 1. Teil S. 361 f.: sonderbare privilegia bei Erteilung des Lehenbriefes von den Markgrafen Friedrich und Sigmund an Hofer Bürger auf ein Bergwerk am Fichtelberg (Samstag Lamberti 1491).

[13] Kretsch. 1. Teil, S. 380 f., Reinh. S. 140: weder Geistliche

In den folgenden Jahren (1528, 1529 f.) wurden auch einige Fortschritte im Bergbau gemacht. 1528 erkundigte man sich nach den Gewohnheiten in Joachimstal in Schneeberg, ferner schrieb man an den Kurfürsten und die Herzöge von Sachsen, nach Ungarn, nach Schlesien um Bergordnungen; von Anton Fugger erhielt man das Schemnitzer Bergrecht und die Bergordnung von Reichenstein in Schlesien. Hierauf machten Mittwoch nach St. Johannis Baptiste 1539 die Vettern Albrecht der Jüngere (Alcibiades) 1527—1557 und Georg der Fromme 1515—1543 von Bayreuth aus eine etwas vermehrte Bergordnung kund, welche, 200 Exemplare stark, zu Zwickau bei Wolfgang Meyerbeck unter Aufsicht des Stadtschreibers Rott mühsam gedruckt wurde [14]. In der Hoff-

noch Weltliche sollten die Bauenden vergewaltigen, sondern vielmehr schätzen und ihnen ein jeder am Bergrecht, was dahin gehört, genügen lassen. Auch sollten die bauenden Gewerken Macht haben an Wasser, Flüssen, Mahl- und Schneidemühlen, auch Pochwerk aufzubauen, dazu auch zu gehen, zu reiten und zu fahren. Gold und Silber sollte in die fürstliche Kammer um bestimmten Preis dem Zehender eingeliefert werden. Die Gewerken sollten im 1. Jahr zehendfrei sein und, da im 1. Jahr die Zechen zur Ausbeute nicht gebracht würden, noch 3 Jahre zehendfrei sein u. a. — S. auch Lang 2. Tl. S. 103 f. und S. 266 f. — Interessant ist ein Vertrag, den Markgraf Georg und die Gebrüder Reitzenstein zum Reitzenstein 1529 schlossen (»Akten«).

[14] Achenbach S. 234, Wagner S. 419 f.: So Wir aber gemeynes Bergkwerks und aller Gewergen halber mancherley mengel und beschwerden gefunden, demnach Uns, auch gemeynem Bergkwerk zu gute nachuolgende Ordnung zusampt der Bergkfreyung fürgenommen, und auf erforderung der notturfft über berürte freyung und vorige ordenung etliche viel Artickel mehr hinzugethan. — CXXIX. Artikel (Beschluss, darinne die Aenderung vorbehalten): Diese Unsere Ordenung soll inn allen Artickeln biss zu Unser veränderung, die Wir

nung auf eine glückliche Periode des Bergbaues liessen beide Fürsten zur Förderung desselben zugleich mit der Bergordnung eine abermalige Bergfreiung ausgehen, die alle Bergleute von Zoll und Geleit, Steuern, Zinsen, Umgeld und Abzugsgeldern los sprach und »allen denen, so im Oberland Bergbau treiben, mit ihren leiben, haben und gütern« Freiheit und Sicherheit nach Bergwerksordnung, Gewohnheit und Gebrauch gewährte. Die neue Bergordnung unterschied sich nur wenig von der Bergordnung von 1520; viele Artikel entsprechen genau den der kursächsischen Bergordnung von 1509 und deren Zusätzen von 1510 bis 1533.

Mit der steigenden Misswirtschaft im fürstlichen Haushalt hob sich die Bergmannslust und es wurden im Laufe der Jahre viele Bergfreiheiten erlassen. So gingen nach dem Gutachten der Räte 1549 und 1550 (1. III.) stattliche Bergfreiungen aus. 1550 gründete auch Markgraf Albrecht eine Berggesellschaft, an der sich die höchsten Herrschaften des In- und Auslandes beteiligten. Im gleichen Jahr liess er de dato Plassenburg Mittwoch nach Trinitatis ein offenes Schreiben und Mandat publizieren, wie es mit dem Erbkux zu halten sei. Die 1558 zu Goldkronach erlassene Bergfreiheit handelte vornehmlich von der Abgabe des Bau- und Brennholzes zum Bergbau und am 15. III. 1562 erteilte von Onolzbach aus Georg Friedrich ein Privilegium für das Zinnbergwerk in St. Georgenthal im Büchig (Hauptmannschaft Hof). Nachdem Rölingkh,

---

Uns aus Fürstlicher Oberkeit allzeit zu tun vorbehalten unverbrüchlich von jederman gehalden werden. Und was inn dieser Ordenung nicht begriffen odder ausgedrückt ist, Soll es bei gemeynen Bergkrechten und alder hergebrachter Bergkswerksübung bleiben u. s. w.

Oberbergmeister von Marienberg in Meissen, ein Gutachten über eine zu verbessernde Bergfreiung von Goldkronach hinterlassen hatte, erschien 1563 nach genauer Beratschlagung mit den Bergbeamten die zu Hof gedruckte Bergfreiung [15], die nachher von 10 zu 10 Jahren erneuert wurde. Sie enthielt die Privilegien der Bergstadt Goldkronach, die Urkunde über die Befreiung der Bergleute von Steuer und Umgeld, ihre versicherte Freizügigkeit, die Festsetzung ihrer Waldrechte und ihre Befreiung vom Zehnten, solange der Kux keine 2 Gulden Ausbeute gäbe. Auf ein Gesuch des Bürgermeisters, des Rats und der Gemeine, sowie der Gewerkschaft von Goldkronach um die weitere Erstreckung der Bergfreiheit erging am 13. II. 1572 [16] zu Kulmbach ein Dekret, dass die verlängerte Bergfreiheit publiziert und angeschlagen werden solle. 10 Jahre später erhielt Goldkronach wiederum eine neue Bergfreiheit auf 10 Jahre; am 10. VI. 1593 wurde sie auf andere 10 Jahre verlängert. Die am 18. I. 1587 vom Markgrafen Georg Friedrich erlassenen gedruckten Bergfreiheiten enthielten Bestimmungen über das Freischürfen und den Erzkauf, ferner die Konfirmation der Bergfreiheit von 1582 [17].

---

[15] Kretsch. I. Tl. S. 486, Reinh. S. 144, Weber 1. Tl. S. 957 f.: hier ist eine dem Städtchen Goldkronach auf 6 Jahre gegebene Bergfreiheit vom 21. VIII. 1564 angeführt. Lang 3. Tl. S. 239: Es lagen um diese Zeit in Goldkronach 14 Häuer à 20 Groschen wöchentlich, 6 Knechte à 15 Groschen, 4 Jungen à 10 Groschen, 1 Untersteiger 20 Groschen, 1 Obersteiger 1 fl 3 Groschen, 1 Schichtmeister 14 Groschen, 1 Schmelzer 1 fl, 1 Wäschsteiger, 1 Wäscherjunge.

[16] Wagner S. XXI: Patent vom 7. I. 1572.

[17] Achenbach S. 48: 1582 wurde für Schlesien etc. eine ausführliche Bergordnung erlassen, als deren Quelle im Art. 1 die mark-

In gleicher Weise wie bisher musste man auch jetzt um Verleihung des Rechtes zum Abbau der regalen Mineralien beim fürstlichen Bergmeister nachsuchen d. h. muten. Jedoch wurde vom geringeren Metalle, das auf dem Grund und Boden der Edelleute erbeutet wurde, z. B. vom Eisenstein, der Zehnte dem Gutsherrn nicht als Recht, sondern als ein aus Billigkeit zugelassener Bezug überlassen; dafür musste er auch den Unternehmer mit Holz aus seinen gutsherrlichen Waldungen unterstützen. Sobald sich aber ein Eisenbergwerk in eine Gold- oder Silbergrube verwandelte, trat das landesherrliche Zehentrecht ein. Die Verleihung geschah nach dem Grundsatz: der 1. Finder, der 1. Muter an den Aufnehmer (der die Zeche begehrte). Der Betrieb erfolgte meist durch Gewerkschaften. Wurden Bergwerke nicht mehr bebaut, so fielen sie in das landesherrliche Freie zurück und konnten neu »gemietet« werden. Der Fürst behielt sich, da von 1593 an eine neue Art des Bergwerksbetriebes stattfinden sollte, kraft seines Regalrechts den Bergbau auf der Dürrenweide — der einzige, welcher Ueberschuss brachte — und auf die alte Goldzeche vor; die Zeche »im Namen Gottes« behielt er gemeinschaftlich mit der Stadt Goldkronach, die »Gedult« gemeinschaftlich mit einem Bergbeamten. Alle übrigen Baue wurden an eine aus 18 Zechen bestehende neue Bergwerkgesellschaft überlassen, woran der Markgraf mit 214 Kuxen Anteil hatte. In diese legten sich 1595 die Ansbachischen und Bayreuthischen Räte, Aemter und

---

gräflich brandenburgische Bergordnung für Franken und polnische Bergwerksgebräuche bezeichnet werden.

Klöster mit $6566^1/_4$ bezw. $1498^1/_8$ fl. ein. Die Bergarbeiter arbeiteten nach der Schicht, obwohl schon 1599 Bergdirektor Freyberger empfahl, nach Geding arbeiten zu lassen; er beklagte sich auch, dass es mehr Bergbeamte denn -arbeiter gäbe. Auch eine neue Bergordnung beschloss man erscheinen zu lassen. Dr. Hiller in Ansbach erhielt 1590 den Auftrag, den markgräflichen Entwurf, vermutlich zum grössten Teil eine Kopie der sächsischen Bergordnung, durchzusehen und sie dem Kurfürsten von Sachsen »zum Deliberieren und Judizieren« zuzuschicken. So wurde denn am 18. I. 1593 ein dicker Band zustande gebracht und verkündet unter dem Titel: Newe Berkordnung, aus Sr. Fürstlichen Durchlaucht löblichen Voreltern der Markgrafen zu Brandenburg alten Artikuln und anderen dieser Zeit nützlichen Ordnungen aufs neue zusammengezogen. Sie ward 1592 von Matthes Pfeilschmidt in Hof gedruckt; wesentliche Aenderungen brachte sie nicht. Seine letzte Bergfreiung liess Georg Friedrich am 19. IX. 1601 kund machen.

§ 3.

Die Zeit von 1600 bis 1700.

Die Nachfolger Markgraf Christian von Brandenburg-Kulmbach 1603—1655 und Joachim Ernst, Markgraf von Ansbach, 1603—1625, publizierten am 27. V. 1611 zu Bayreuth eine gedruckte Bergfreiheit für verschiedene Orte auf allerlei Berg- und Seifenwerk von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Spiegelglas, Krystall, Schwefel, Alaun, Marmel, Büchsen- und Feuerstein, Schiefer und andere Metalle

und Mineralien. Wie frühere Bergordnungen und -freiheiten [18], so wurde diese von 1611 gemeinschaftlich von beiden Markgrafen erlassen; die Bergwerke oberhalb Gebirgs sowohl im Fichtelgebirge als in den dortigen Gegenden gehörten nämlich den Häusern Brandenburg-Kulmbach und Brandenburg-Onolzbach gemeinschaftlich. Schon 1471 hatte Albrecht Achilles 1440—1486, der allen Besitz in seiner Hand vereinte, im Testament verfügt, dass (das kaiserliche Landgericht und) die Bergwerke unter den beiden Regenten der fränkischen Lande gemeinschaftlich sein sollten, und im Erbvertrag zu Gera 1598 blieb die dispositio Achillea anerkannt: sollte Markgraf Georg Friedrich 1543—1603 ohne Erben sterben, so sollten seine fränkischen Fürstentümer an die 2 Brüder des Kurfürsten Joachim Friedrich 1598—1608 nach dem Lose, doch also fallen, dass die Bergwerke (und das Landgericht) jedem Teil gleich zustehen.

Gemeinschaftlich erlassen wurde auch die fortan bedeutendste Schöpfung des Bayreuther Bergrechts, die Bergordnung von 1619. Christian von Brandenburg-Bayreuth, 1603—1655, und sein Bruder Joachim Ernst von Ansbach, beide der jüngeren Linie angehörig, liessen eine Bergordnung drucken und am 1. Dezember 1619 publizieren [19]. Sie soll der Joa-

[18] Bergordnung von 1539: Von Gottes gnaden Wir Georg und Albrecht vettern beide Marggrafen zu Brandenburgk etc.

Bergfreyung von 1539: ... Georg und Albrecht ... thun kunth für Uns und Unser beider erben und Fürstenthumb ... zur förderung .. Unserer Bergkwerk allenthalben inn Unserm Oberland des gebirgs umb und an dem Fichtelberg, Weissenstadt, Goldkronach, Münchberg, Sparneck, Gefrees, Berneck, Lichtenberg und sunsten, an allen andern enden und orten des obgedachten Unseres Oberlandes etc.

[19] Wagner S. XXI: Newe Bergordnung der durchleuchtigen

chimsthalischen Bergordnung vom 1. I. 1548 unter Mitbenützung der Harzer Berggesetze nachgebildet sein. Wenn auch anders wie die übrigen Berggesetze an sich sehr vollständig, bildete sie doch keineswegs ein in sich geschlossenes, den gesamten Stoff erschöpfendes Ganze, weshalb sie in ihren Lücken durch das gemeine deutsche Bergrecht ergänzt wird. In ihrer Einleitung heisst es: »Christian und Joachim Ernst . . fügen mäniglich . . und sonderlich den . . . Gewerken, die sich bisher in Unserm Fürstentum Oberhalb Gebürgs mit Bergwerck Bauen eingelassen . . zu wissen . . so haben Wir die alten Brandenburgischen Bergordnungen und Befreyungen . . . revidiren, erwägen, auch mit andern guten Ordnungen conferiren lassen, dieselbigen auch in etlichen Artickeln verbessert und erkläret: Insonderheit mit neuen Begnadungen und Sicherungen gemehrt . . .". Sie enthält 127 Artikel; am Schlusse folgen die Eide der Bergbeamten u. dergl. Im ganzen betrachtet, war diese auf dem bisherigen Rechtszustande aufgebaute Bergordnung so vortrefflich gelungen, dass sie nicht nur für die fränkischen Lande selbst mit einigen späteren Aenderungen den Berggerichten bis zu deren Aufhebung zur Entscheidung diente und bis 1869 in Geltung blieb, sondern sie war auch im Ausland so beliebt, dass sie in Sachsen und Böhmen, auf dem Harz und im Erzgebirg angenommen wurde.

Hochgebornen Fürsten und Herren Christiani und Herrn Joachim Ernsten, Gebrüdern, Marggrafen zu Brandenburg etc. Aus Ihrer F.F.G.G. Löblicher Vorfahren der Marggrafen zu Brandenburg alten Articuln und andern dieser Zeit löbl. Ordnungen auffs newe zusammen gezogen. Mit Befreyungen und newen Articuln vermehrt Anno M.D.C.XIX. Gedruckt zum Hof bei Matthaeo Pfeilschmid. — Unter ähnlichem Titel 1715 neugedruckt.

Im gleichen Jahr wurde eine gedruckte Bergbefreiung am 2. November, 13 Artikel umfassend, erlassen [20]. Eine schwere, dauernde Schädigung erfuhr der Bergbau durch den dreissigjährigen Krieg. Um ihn wieder zu heben, wurden von den bayreuthischen Fürsten der Bergpatente, — freiheiten, Begnadungen gar viele erlassen, in denen es jedem Grundeigentümer zur Pflicht gemacht wurde, den zum Bergbau nötigen Boden den Gewerken zu überlassen, ferner jedem gestattet wurde auf Erze zu schürfen, der beim Bergamt einen Mutschein für wenige Kreuzer löste und von allen Gruben den 10. Kübel Ausbeute entrichtete. Auch gaben diese Bergordnungen allen Bergbauenden, Hammer- und Hüttenwerksbesitzern, Berg- und Hüttenleuten, den Schutz des Bergwerks und Befreiung von Personallasten, Accis (Gewerbe- und Han-

[20] Wagner S. 427 f.: Art. 1: Wir haben aus sondern Gnaden von gemeinen Nutzes wegen und zu mehrerm Aufnehmen Unserer Bergwerke männiglich ein frey offen Schürffen ingemein in Unsern Fürstenthum, Landen und Gebieten Ober und Unterhalb Gebürges ausschreiben und verkünden wollen und thun solches hiermit . . dass alle auf bemeldten Unsern Gebieten und Landen auf alle Metall und Mineralien . . ohne alle Verhinderung aller Orten zu schürfen, dieselben . . zu muthen und gebührlich in Lehen zu empfahn. Art. 3: Wer einen neuen erzreichen Gang erschürft, soll eine Verehrung an Geld bis 20 fl aus dem Bergzahlamt erhalten. Art. 5: Holz zum Bergbau soll aus den Fürstlichen Wäldern um billigen Waldzins gegeben werden. Art. 7 regelt die Zehentpflicht; der Zehent ist erst zu zahlen, wenn bei Gold und Silber 1 fl. auf 1 Kux ausgeteilt wird; die niedrigen Metalle sollen auf 3 Jahre ganz frei sein, bezüglich ihrer soll es »also gemittelt werden, dass Unsere gnädigste Affektion wohlmeinend hieraus zu spüren« (ebenso Patent vom 26. II. 1662). Art. 8 f.: Die Bergleute geniessen freien Zu- und Abzug ohne Nachsteuer, freie Verfügung über ihr Gut, Freiheit von Steuer, Zins, Umgeld, Heerzug, Zoll und Geleit.

tierungssteuer, Schutzgeld, Kantonpflichtigkeit, Einquartierung), soferne sie nicht aus anderem Grunde hiezu verpflichtet waren, u. s. w. So dehnte die Bergfreierklärung vom 2. XI. 1659 die Freiheit des Schürfens auf alle Erze und Mineralien aus. Im Bergpatent (d. d. 26. II. 1662 Bayreuth) versprach Markgraf Christian Ernst 1655 bis 1712 denen, welche sich des Bergbaues befleissigen würden, grosse Freiheiten und gewährte offenes Schürfen. Den 3. Juli 1685 erging, nachdem schon am 1. IX. 1671 ein Bergedikt erlassen war, eine fürstliche Verordnung, dass das Holz zum Bergbau waldzinsfrei abgegeben werden sollte, und im nämlichen Jahr (6. XI.) befahl der Markgraf, dass den Bergämtern kein Eingriff geschehen sollte, welcher Befehl am 26. April 1697 wiederholt wurde. Um die Wende des 17. Jahrhunderts erliess Christian Ernst noch verschiedene bergrechtliche Verordnungen z. B. 25. I. 1695, 25. II. 1704.

§ 4.

Die Zeit von 1700 bis 1800.

Die Bergordnung vom 1. XII. 1619 wurde 1715 unter der Regierung des Markgrafen Georg Wilhelm von Bayreuth 1712 — 1726 ohne Aenderung aufs neue gedruckt und publiziert: »Der Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herrn Christiani und Herrn Joachim Ernsten, Gebrüdern, Markgrafen zu Brandenburg etc. Bergordnung, wie solche aus Ihren F. F. G. G. Löbl. Vorfahren, der Marggrafen zu Brandenburg, alten Artikuln, und andern dieser Zeit löbl. Ordnungen aufs neue zusammengezogen, mit Befreyung und neuen Artikuln vermehrt und mit gnä-

digster Erlaubnuss jetzt wiederum aufs neue übersehen, und denen Bergwerksliebhabern, Bergleuten und andern zum Guten aufgelegt und in Druck gebracht worden 1715. Bayreuth gedruckt und verlegt von Johann Lobern, Hoch-Fürstl. Brandenb. Hof- und Canzeley-Buckdrucker.«

Nachdem 1717 die Reviere der 3 Bergämter Goldkronach, Wunsiedel und Naila von einander abgesondert, die Bergfreiheiten erneuert und vermehrt worden waren, suchte Georg Wilhelm insbesondere durch die Verordnungen i. J. 1718 den Bergbau zu fördern. Die Begnadigung vom Juni 1718 hatte die Errichtung einer Berggesellschaft zur Hebung des Bergbaus mit einer gemeinschaftlichen Bergkassa zum Zwecke: der Fürst wollte 42 Kuxe nehmen, alle Beamten sollten in genaubestimmter Zahl Kuxe kaufen und ausserdem sollte das Publikum hiezu Lust und Geld haben, wozu auch die Juden beizutragen hätten. Diese Zwangs-Gewerkschaft hatte wenig Erfolg. In einer weiteren Verordnung vom 16. IX. 1718 findet sich neben der Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Bergbaues auch im Art. XVI. der schon bisher in Geltung gewesene Rechtssatz ausgesprochen, dass die Verleihung auf vorgängige ordentliche Mutung und die Entziehung eines Bergwerks wegen nicht gehörigen Belegens und Bauens der verliehenen Zechen den Bergämtern (Bergmeistern) übertragen sei. Zu Art. 9 § 4 der Bergordnung erliess Georg Wilhelm am 23. IX. 1723 eine Verordnung betr. die Verleihung und Vermessung gevierten Feldes auf Stöck- und Flötzwerken, ebenso zu Art. 82 am 1. XI. 1723 betr. das Quatembergeld. Die Verordnungen vom 14. X. 1721, 6. III. 1724 und 22. VII. 1724 bezogen sich auf den

Granitbergbau; der Granit, bisher regellos ausgenützt, weil Freigut, musste von jetzt an bergordnungsgemäss gewonnen werden (Mutung, Lehenschein, Abgaben).

Markgraf Georg Friedrich Karl 1726—1735 bestätigte seinerseits die bergrechtlichen Freiheiten und liess den 19. X. 1728 eine neue Bergfreiheit kund machen, worin Bergordnung und die übrigen Verordnungen konfirmiert wurden. Wie die Gründung einer Marmorfabrik 1732 zu St. Georgen mit ausschliesslichem Privileg (27. II. 1736) einen Aufschwung der montanistischen Industrie hervorzurufen geeignet war[21], so liess auch Fürst Friedrich von Bayreuth 1735 bis 1763 am 15. XI. 1740[22] ein neues Bergpatent ausgehen, in welchem er denen, die sich dem Bergbau unterziehen würden, grosse Vorteile versprach und alle früheren Begnadigungen nebst der Bergordnung von 1619 bestätigte. Am 4. Juli 1740 erschien eine hochfürstliche Verordnung wegen Aufsuchung der Edelsteine, Mineralien und Petrefakten und deren Lieferung ins Naturalienkabinett zu Bayreuth, wie auch deren verbotene Exportierung. Uebrigens wurden für die Folge von Zeit zu Zeit verschiedene Ver-

---

[21] Long. 3. Tl. S. 90 f., vgl. den dort abgedruckten »Aufstand der unter Anwünschung göttlichen reichen Bergsegens und Vordrückung des hochfürstlichen Bergamtsinsiegel« vom Bergamt Neyla am 6. XI. 1732 ausgefertigt worden war.

[22] Wagner S. XXI: Die Patente vom 26. II. 1662, 1. IX. 1671, 25. II. 1704, 8. VI. 1718 und 19. X. 1728 sind dem Patent vom 2. XI. 1619 (s. dieses!) und 15. VI. 1740 ganz gleich. — In § 7 des Patents vom 1. VI. 1769, gegeben in Bayreuth, ist auf eine »hiernächst in offnen Druck publiziert werden sollende Bergordnung« verwiesen.

fügungen und Edikte zum Besten der Bergleute und Bergämter erlassen. So verfügte eine Verordnung vom 26. V. 1753 des Markgrafen Friedrich strenge Untersuchung und Bestrafung bei Diebstählen von Bergwerksgegenständen; in der Verordnung vom 1. IX. 1761 bestätigte der Fürst die Privilegien der Bergwerkszugetanen aufs neue, drückte seine Freude aus über die infolge des Bergpatents vom 15. VI. 1740 erfolgte Hebung des Bergbaues, versprach Belohnungen und Wohltaten den Förderern desselben (Schürfprämien) und kündigte eine Durchsicht der Bergordnung und Beschreibung der Bergamtsreviere an. Interessant ist es hier auch, auf einen Brief hinzuweisen, den der führende Geist am damaligen Bayreuther Fürstenhof, Daniel von Superville am 8. Juni 1740 an Monsieur Beuser, apoticaire à l'hospital du St. Esprit à Nuremberg schrieb; dieser Brief zeigt, dass Superville, der eigentliche Gründer der Erlanger Universität, deren erster Direktor und Kanzler er von 1743 bis 1748 war, in seiner Eigenschaft als Direktor der Bergwerke des Fürstentums bemüht gewesen ist, auch das in grosser Unordnung vorgefundene Bergwesen zu heben. Die Besorgung der Bergwerkssachen wurde dem Oberkammerkollegio übertragen, bis 1769 das Oberbergdepartement eingerichtet wurde. Markgraf Alexander erliess in letzterem Jahre am 1. Juni ein Bergpatent, das in seinen 10 Artikeln mit dem vom 15. VI. 1740 grossenteils wörtlich, im übrigen aber inhaltlich übereinstimmt: die früheren Freiheiten und Vorrechte der Bergleute wurden bestätigt, den Grundeigentümern bei Strafe verboten, das Schürfen zu hindern, den Schürfern aber bei Strafe geboten, niemandem aus Mutwillen, Neid oder Feind-

schaft Schaden zu tun, ferner wurde, wenn kein Holz zum Grubenbau waldzinsfrei abgegeben worden war, bis zur erlangten Ausbeute nur der halbe Zehnt gefordert. Zur Erläuterung des § 6 dieses Patentes erschienen am 15. X. und 23. XII. 1769 zwei Bekanntmachungen betr. die Abgabe von Holz zum Bergbau.

1771 fasste Markgraf Alexander den Entschluss an Stelle der in verschiedenen Stücken unzulänglichen und veralteten, auch mit Ueberflüssigem beschwerten Bergordnung vom 1. XII. 1619 eine neue, dem damaligen Zustande des Bergwesens angemessene, vollständige Bergordnung verabfassen und in Druck ausgehen zu lassen und bestimmte zugleich, dass — »alldieweil zur Begreifung eines solchen wichtigen Werks noch eine geraume Zeit erforderlich sein will« — bis zu deren (niemals erfolgten) Herausgabe die Regelung der dringendsten Angelegenheiten durch »Resolutionen in Bergsachen« mit Gesetzeskraft erfolgen sollte[23]. Wörtlich heisst es im Patent vom 28. VI. 1771: »Als wollen Wir einstweilen der pressantesten Materien halber auf dessfalls von unserem Oberbergdepartement jedesmal zu erstattende umständliche pflichtmässige Relation und Unsere darauferfolgende gnädigste Genehmigung Resolutiones in Bergsachen durch gedachtes Unser Oberbergdepartement ergehen lassen, gestalten Wir dieses hiezu ausdrücklich authorisieren, dergestalt dass alles und jedes, was dasselbe solcher-

[23] Wagner S. XXI: man hat in diesen Resolutionen ganze Materien des Bergrechts zusammengenommen und ohne die teils unbestimmten, teils durch viele Artikel zerstreuten Sätze der alten Bergordnung anzuführen oder wieder stückweise zu erläutern, neue Vorschriften in einer angemessenen Ordnung gegeben. — Inhalt der 2. Resolution s. Hake S. 178 f.

massen mit Unsern Vorwissen und Approbation verordnen und bekannt machen wird, dafür angesehen und ebenso befolgt werden solle, als ob es in schon bemeldte alte Bergordnung (1619) eingerückt und diese darnach abgeändert wäre, dahingegen solche in denjenigen Punkten samt und sonders, in denen sie auf bezielte Art nicht derogieret noch ein anderes verfügt worden, bis auf weitere Verordnung nach wie vor bei Kräften verbleibt.« Vor allem galt es den Bergbau auf die niedern Fossilien und den Steinbruchbetrieb zu regeln; die Steinbrecher erachtete man nicht der gleichen Freiheiten und Rechte, wie sie die eigentlichen Bergleute seit alters besassen, für würdig. Mit der Regelung dieser Sachen befasste sich hauptsächlich sogleich die 1. Resolution in Bergsachen vom 21. August 1771, deren 19 §§ zum Hauptinhalt haben: was für Fossilien, Grundstücke, Wasser, Gebäude, Werke, Geld, Ware, Geräte und Rechte zum Bergwerk und Bergwerkswesen zu rechnen sind, und inwiefern sie dazu gehören oder nicht. Hiezu, nämlich zu §§ 3 und 4, erschien unterm 21. Mai 1773 eine amtliche Erläuterung des Oberbergdepartements (19 §§), betr. die Verleihung der Brüche und Gruben von Stein- und Erdarten. Die 2. und 3. Resolution wurden am 24. XI. bezw. 12. XII. 1772 erlassen, jene handelt in 10 §§ davon, wer eigentlich unter Bergleuten zu verstehen ist und wiefern die Eigenlöhner dazu gehören, diese enthielt unter dem Titel »von den Büchsenpfennigen und der Knappschaftskasse, auch den Knappschaftsschreibern und übrigen Vorstehern« für die innerhalb des Bereichs der Brandenburg-Bayreuther Bergordnung (1619) gelegenen Bergwerke in 13 §§ Bestimmungen über die Knappschaftsvereine und — ältesten.

Nach 1773 erschien unter der markgräflichen Regierung keine Resolution in Bergsachen mehr, ebensowenig wurde ernsthaft versucht, die angekündigte Erneuerung der Bergordnung zu fördern. Zu erwähnen wäre höchstens eine Deklaration des Oberbergdepartements vom 16. X. 1780, eine Interpretation des § 8 und § 9 des Patents vom 1. VI. 1769 wegen der Nachsteuerfreiheit des Bergvolks, ferner ein Erlass der gleichen Behörde vom 7. VI. 1782 über die Jurisdiktion über die Bewohner ehemaliger Zechenhäuser, endlich ein 11 §§ umfassendes Regulativ über Vermessungen vom 11. XII. 1784.

1791/92[24] erfolgte der Uebergang von (Ansbach-) Bayreuth an die Krone Preussen (kgl. preuss. Besitznahmepatent vom 5. I. 1792). Damit hörte die Partikulargesetzgebung der Markgrafen von Bayreuth auf und das eigentliche Bayreuther Recht ist von da an als abgeschlossen zu betrachten; zu seiner Verbesserung wurden nur wenige preussische Verordnungen erlassen. In Geltung blieb die bisherige Berggesetzgebung, insbesondere die Bergordnung von 1619 (1715) samt den Additionalgesetzen. Die wenigen Abänderungen, die im Lauf der Zeit ergingen, brachten keinen Wechsel der grundlegenden Bestimmungen. Wie die bisherigen Regenten aus dem markgräflichen Hause liessen auch die preussischen Könige und ihre Regierung die Pflege des Bergbaues sich eifrigst angelegen sein und suchten durch Erleichterung bezüg-

[24] 1769 starb kinderlos Friedrich Christian, der letzte Markgraf von Brandenburg-Bayreuth. Sein Land fiel an den Markgrafen von Ansbach Christian Friedrich Karl Alexander 1757 bis 1792, den letzten seiner Linie. Beide Fürstentümer standen 1769—1792 in Personalunion.

lich der Abgaben, des Schürfens, der Ueberlassung des Bodens zur Gewinnung der Bergprodukte aufzumuntern. Namentlich suchte der damalige Oberbergrat Alexander von Humboldt in den Betrieb der (fichtelgebirgischen) Bergwerke wieder einen frischen Zug zu bringen, z. B. durch Gründung einer bergmännischen Freischule in Steben im November 1793. Wie schon am 2. II., wurde am 8. XII. 1793 vom König Friedrich Wilhelm in Berlin für das Fürstentum Bayreuth ein kgl. preuss. Bergpatent erlassen, wodurch die landesherrlichen Rechte über das unterirdische Eigentum näher bestimmt werden sollten. Hierin ward der Bergordnung vom 1. XII. 1619 und den bis zum Uebergang des Fürstentums an Preussen d. i. bis 5. I. 1792 ergangenen Additionalgesetzen vor dem allgemeinen Landrecht fortwährende Giltigkeit verliehen: »wir bestätigen und erneuern hiedurch die Gesetzeskraft der Bergordnung von 1619 (1715) ihrem ganzen Inhalt nach dergestalt, dass dieselbe fernerhin im Fürstentum Bayreuth als das allgemeine Gesetz in allen Angelegenheiten des Bergwesens gelten und zur Entscheidung dienen soll (Aenderungen und Ergänzungen vorbehalten); das von den fürstlichen Vorfahren von Zeit zu Zeit erteilte Bergfreye erneuern und konfirmieren wir etc.« In diesem Patent wurde u. a. auch dem kgl. Staatsärar im beiweitem grössten Teil des Landes die Gewinnung von Kochsalz als ausschliessliches Recht vorbehalten und deutlich anerkannt, dass das Schürfen und Stauen auf Gängen, Klüften etc., Steinbrüchen, ingleichen Lehm- und Thongruben etc. im ganzen Fürstentum zum Bergwerk gehöre. Es hat darum heute noch grundlegende Bedeutung; auch wird in ihm auf eine am 4. VI. 1793

erlassene Verordnung betr. Streitigkeiten in Bergwerksachen Bezug genommen.

Freilich, der Bergbau erreichte nie mehr die Blüte der früheren »goldenen« Jahrhunderte; 1798 betrug die Zahl der Berg- und Hüttenleute nur 545 und 1804/05 standen 90—93 Gruben, wovon die meisten gewerkschaftlich, wenige herrschaftlich waren, in Betrieb; 1809 waren 12 Gruben herrschaftlich, 80 gewerkschaftlich. Mit Giltigkeit vom 1. Januar 1796[25] wurde durch Patent vom 29. XI. 1795 unter Beseitigung des gemeinen (Berg)rechtes, das bisher zu den Statuten und Rechten von Bayreuth subsidiär galt, das allgemeine preuss. Landrecht als subsidiäres Recht dort eingeführt. Es gilt also im ehemaligen Fürstentum Bayreuth nicht das Patent vom 5. II. 1794, durch welches das „allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten" veröffentlicht wurde, sondern das allgemeine Promulgationsedikt vom 29. XI. 1795, dessen 2. Artikel bestimmt, dass die in jedem der fränkischen Fürstentümer bisher bestandenen Provinzialgesetze, Statuten und wohlhergebrachte Gewohnheiten, insoferne letztere gehörig bescheinigt werden, bis zur Bekanntmachung eines Provinzialgesetzbuches ihre gesetzliche Kraft und Giltigkeit primär vor dem allgemeinen Landrecht behalten. Es blieben mithin in Bayreuth die brandenburgische Bergordnung von 1619 (neupubliziert 1715), ergänzt durch die Nachtragsgesetze und die bescheinigten Gewohnheiten, in Geltung; subsidiär galt von nun an das preuss. Landrecht, namentlich Teil II Titel 16 §§ 69 ff.

---

[25] Der 1. Anhang zum preuss. Landrecht wurde mit Patent vom 11. IV. 1803 eingeführt.

Seit 1796 leitete Preussen in Franken sein Revindikationssystem ein und arrondierte so sein Rechtsgebiet; daher kam es, dass in mehreren nach der Erwerbung der fränkischen Fürstentümer durch Preussen diesem unterworfenen fränkischen Territorien das Bergrecht des preuss. Landrechts primäre Geltung erhielt.

Der ganze Bergbau wurde seit 1796 zwei Bergämtern untergeordnet: Wunsiedel-Goldkronach und Lichtenberg-Kaulsdorf; der Sitz war in Wunsiedel und Untersteben. Die Bergämter entschieden sowohl in Angelegenheiten des Bergbaus als in Justizfällen in 1. Instanz, weil die Bergbedienten, Bergleute, Hammerbesitzer und Hüttenleute mit den Ihrigen und ihrem Gesinde von aller weltlichen Gerichtsbarkeit — Kriminalfälle ausgenommen — befreit waren. Waren auch die Vorteile des Bergbaues nicht sehr bedeutend, so gewährte er doch insoferne dem Lande indirekten Nutzen, als durch ihn jährlich mehrere 100000 fl. in Umlauf gesetzt wurden gerade in denjenigen Gegenden, in denen die Untertanen ohne den Verdienst aus der Montanindustrie nicht hätten bestehen können, und in denen ohne die Berg-, Hammer- und Hüttenwerke das Holz nicht in Geld hätte umgesetzt werden können. Ueber die damalige Organisation des Bergbaues und dessen, was dazu gehört, s. Meyer, S. 98 f., S. 159, S. 103.

Die im Hinblick auf §§ 72, 73 Tit. 16 Tl. II des preuss. Landrechts entstandenen Zweifel, ob die Regalität für verschiedene Fossilien im ehemaligen Bayreuther Fürstentum aufrecht erhalten werden könnte, wurden behoben durch eine von Berlin aus am 8. VI. 1797 an die Kriegs- und Domänenkammer zu Bayreuth gerichtete Entschliessung der preussischen Re-

gierung, in welcher, da man nicht gesonnen sei, an der für das obergebürgische Fürstentum durch das Bergpatent restaurierten alten Bergordnung eine Abänderung zu treffen, genehmigt wurde, dass die niedern Fossilien nach wie vor zum Komplex des Bergregals gezogen würden; für gewisse Mineralien in Rittergutsbezirken sollte jedoch das preuss. Landrecht gelten. Ueber blinde Mutungen und Mutungen mehrer Personen waren in der kgl. Verordnung vom 1. V. 1799 Bestimmungen getroffen. Von der preussischen Regierung, welche erkannte, dass die alte Bergordnung im Vollzug oft zu wünschen übrig liess, wurde zwar eine Instruktion zur Regelung verschiedener brennender Fragen für die Bergämter entworfen, gelangte aber nicht zur Geltung.

§ 5.

Die Zeit von 1800 bis 1900.

Die am 10. August 1801 für die gesamte Ritterschaft des Bayreuther Markgrafentums erlassene kgl. preussische Deklaration enthielt auch insoferne bergrechtliche Bestimmungen, als sie in § 79 anordnete, dass die Bergordnung von 1619, besonders aber das Bergpatent vom 8. XII. 1793, sowie alle künftigen Verordnungen, die in Bergwerkssachen in den fränkischen Fürstentümern publiziert werden könnten[26],

[26] Infolge der besonderen Verhältnisse des Fürstentums Bayreuth erliess die kgl. preussische Kriegs- und Domänenkammer in Bayreuth am 10. IX. 1805 eine Erläuterung zur preussischen Deklaration vom 4. I. 1805 bezw. 27. X. 1804: wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die bergbautreibenden Gewerbe zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen (der Grundeigentümer soll unter grösstmöglicher Schonung unentbehrliche Stücke Landes hiezu herzugeben ver-

auch von der Bayreuther Ritterschaft und ihren Hintersassen genau befolgt werden müssten; der Erbkux dürfte den Rittergutsbesitzern in den gesetzlichen Fällen nicht verweigert werden, während der Bergzehnt ein Regal sei und ausschliesslich der Krone gebühre; die Ritterschaft sei auch nicht schuldig, das zum Bergbau nötige Holz nach üblichen Preisen hiezu abzugeben. Damit wurde u. a. 1856 bei Beratung über den Gesetzentwurf betr. Bergwerksabgaben nachgewiesen, dass den im Zehentbezug befindlichen Privaten, in specie den Bayreuther Grundherren kein privatrechtlicher Titel ihrer Berechtigung zur Seite stehe. Der Auffassung der Regalität des Bergzehnten, dessen Verleihung nur eine bedingungsweise Vergünstigung war, schloss sich später auch die kgl. bayerische Regierung in ihren Reskripten von 1813 etc. an und hat unter Wahrung ihres Rechtes den Fortbezug des Zehnten gestattet.

Die preussische Provinz Bayreuth wurde beim Ausbruch des französisch-preussischen Krieges am 7. IX. 1806 von den Franzosen in Besitz genommen; im Frieden von Tilsit (9. VII. 1807) leistete Preussen hierauf Verzicht und am 28. II. 1810 wurde das Gebiet an die Krone Bayerns, das mit Patent vom 20. V. 1806 bereits das Fürstentum Ansbach in Besitz genommen hatte, abgetreten. Das neue Königreich ergriff nach erfolgter feierlicher Uebergabe zu Bayreuth am 30. VI. 1810 förmlich davon Besitz. Wie das Besitznahmepatent d. d. München 7. IV. 1810 schon andeutete, so bestimmte ausdrücklich eine Entschlies-

---

pflichtet sein); letztere zufolge allerhöchsten Reskriptes vom 28. XI. 1804 am 4. I. 1805 von der kgl. preussischen Regierung (gez. Völderndorf) durch die Bayreuther Intelligenz-Zeitung bekannt gegeben.

sung vom 18. VII. 1810 betr. die Einführung der bayerischen Gesetze in Bayreuth — 1784 war eine kurbayerische Bergordnung erlassen worden [27] —, dass die Einführung der bürgerlichen und peinlichen Gesetze auf unbestimmte Zeit ausgesetzt und bis auf weitere Weisungen die bisherigen Gesetze in Anwendung bleiben sollten. Ebenso waren von Frankreich bei der Eroberung Bayreuths 1806/07, als Preussen dort keine neuen Gesetze mehr promulgieren konnte, die bereits bestehenden Gesetze aufrecht erhalten worden.

So blieben auch die bisherigen Bergrechtsnormen weiterhin in Geltung. Dagegen brachte das öffentliche Recht Bayerns, das auch in Bayreuth zur Einführung kam, einige Aenderungen, z. B. bezüglich der Einteilung der Bergreviere, der Unterordnung unter die Zentralstelle der Generalbergwerks- und Salinenadministration, Aufhebung der gesonderten Berggerichte und Uebertragung deren Sachen auf die ordentlichen Gerichte, Einrichtung der Bergämter und sonstiger Bergbehörden mit verschiedenen Funktionen. Das bürgerliche Bergrecht aber wurde hievon wenig berührt. Erwähnenswert ist hier vielleicht eine Verordnung des kgl. bayerischen Polizeikommissariats in Bayreuth vom 10. VI. 1813, welche die Regalität der Fossilien, auch des Sandes, der beim Keller- oder Brunnengraben u. s. f. gewonnen wurde, oder sonstiger Stein- und Erdarten betraf. Und doch wurde

---

[27] Seydel 5. Bd. S. 630 f.: schon durch Gesetz vom 12. VII. 1791 war in Frankreich das Bergregal beseitigt worden; man betrachtete den Bergwerksbetrieb als Grundeigentumszubehör; das Berggesetz vom 21. IV. 1810 schuf ein besonderes, vom Grundeigentum losgelöstes Bergbaurecht, das durch eine Handlung der Staatsgewalt ins Leben tritt. — vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. 5 S. 96.

schon längst, seit Anfangs des 19. Jahrhunderts auch in Bayern das Bedürfnis gefühlt, die verschiedenen, grösstenteils veralteten, den industriellen und staatswirtschaftlichen Verhältnissen der Neuzeit immer weniger entsprechenden Bergordnungen, wie sie diesseits des Rheins noch in gesetzlicher Kraft standen, durch eine zu dem dermaligen Staatsorganismus, dem Stande der Technik und Wissenschaft passende Berggesetzgebung zu ersetzen. Eine der ältesten Bergordnungen aber war die Brandenburgische. Im Jahre 1825 erhielt z. B. auch die Generalbergwerks- und Salinenadministration den Auftrag zu erläutern, welche Vorteile die im Fürstentum Bayreuth bestehende Regalität der Erd- und Steinarten dem Staate gewähre, und inwieferne die Aufhebung dieser Regalität sich empfehle, ferner ein Gutachten abzugeben über die Vereinigung der einzelnen Berggesetze in eine zeitgemässe allgemeine Bergordnung für die älteren 7 Kreise des Königreichs. Irrige Auslegung der alten Provinzialgesetze erregte noch manchen Streit und es dauerte noch lange bis zur Ausarbeitung eines neuen Berggesetzes.

Bayern wollte, zumal man 1848 auf eine allgemeine deutsche Berggesetzgebung hoffte[28], den andern deutschen Staaten nicht vorangehen. Wo es am nötigsten schien, brachte es auf dem Wege der Gesetzgebung Abhilfe[29]. Durch Gesetz vom 1. VII. 1856

[28] s. Achenbach S. 56: deutsche Berggesetze.

[29] vgl.: Einteilung der Bergreviere von 1794 aufgehoben durch kgl. allerh. Entschl. vom 7. XI. 1822; Aenderungen bis 2. XII. 1866 s. Finanzministerialblatt 1866 S. 296 f; ab 1. I. 1867 sieben Bergreviere, seit 1869 bis 1900 drei Bezirksbergämter und Oberbergamt. — Durch Berggesetz vom 20. III. 1869 Art. 240[III]. Ziff. 5 wurde

trat an die Stelle des Bergzehnten und verschiedener anderer für die Bergwerksbesitzer lästiger Abgaben und Gebühren seit 1855/56 eine fünfprozentige Abgabe vom Reinertrag. Damals wurde auch der grundherrliche Zehnt der Bayreuther Grundherren gegen zehnfache Entschädigung aufgehoben. Für das bayreuthische Fürstenthum enthielt das Gesetz in Art. 10 Absatz 2 [30] noch die Bestimmung, dass aus staatswirtschaftlichen Rücksichten mit kgl. Genehmigung einige Bergregalitätsgegenstände bis zum Erscheinen eines neuen Berggesetzes von der Regalität ausgenommen oder von Bergwerksabgaben jeder Art teilweise oder gänzlich befreit werden könnten in Rücksicht darauf,

---

das organische Edikt über die Berggerichtsverfassung vom 14. IX. 1809 (besondere Berggerichte beseitigt, Berggerichtsbarkeit bei den ordentlichen Gerichten) und Art. 75, 79[IV] G. V. G. vom 10. XI. 1861 aufgehoben. Berggerichte II. Instanz vgl. Vdg. vom 14. X. 1823. — Führung der Hypothekenämter über Bergbaurealitäten: Vdg. vom 31. VII. 1830. — vgl. auch Finanzministerialblatt 1866 S. 165 f. bezüglich der Giltigkeit der polizeilichen Strafbestimmungen der z. Z. geltenden Berggesetze, der bisherigen Anordnungsbefugnis der Bergverwaltungsbehörden und deren Zuständigkeit zur Handhabung der Bergpolizei.

[30] Vhdlgn. d. K. d. R. R. 1855/56 Beil. Bd. 4 S. 147: Ausführungen des Grafen von Schönborn-Wiesentheid: nach der markgräflichen Bergordnung in Bayreuth könnte das Bergregal sogar auf Sand, Kies, Lehm, jede Gewinnung von Steinen ausgedehnt werden und von den Bergämtern könnten Schürf- bezw. Mutscheine auch hiefür ausgestellt werden, was auch geschehen sei; die Befreiung von Abgaben werde für die grossen Schiefersteinlager von grossem Nutzen sein wegen der konkurrierenden thüringischen Schieferindustrie; auch sei die Regalität genannter Mineralien zum grössten Nachteil der Grundbesitzer von Spekulanten, namentlich bei voraussichtlichen Enteignungen, oft ausgebeutet worden und könne noch täglich ausgebeutet werden, wenn die im Bayreuthischen geltenden Normen für das Bergregal noch fortdauerten.

dass in Bayreuth auf Kies, Lehm, Mergel, Sand etc. gemutet werden konnte und dadurch die Grundeigentümer beeinträchtigt wurden. Auf Grund jenes Vorbehalts wurde durch allerhöchste Verordnung vom 21. XI. 1858 bestimmt: in demjenigen Gebiete des Königreichs, wo die Bergordnung von 1619 Gesetzeskraft hat, ist vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung d. i. 2. XII. 1858, insolange nichts anderes verfügt wird, die Bergregalität von Marmor, Porphyr, Granit (Mauersteine, Quarz- und Schottersteine, Kieselschiefer, Wetzsteine), Basalt, Feldspat, Schwerspat, Serpentin, Kalk, Gyps, Sandstein (Mühlsteine), Torf, Thon, Lehm, Mergel, Sand, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farbenerden, insoferne aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, aufgehoben; hinsichtlich der Porzellanerde, der Dach- und Tafelschieferbrüche verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen; auf bereits stattgehabte Verleihungen wirkt obige Aufhebung nicht zurück [31].

Nachdem so den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen war, ruhte vorläufig Bayerns Berggesetzgebung. Als jedoch durch Gesetz vom 24. VI. 1865 Preussen ein allgemeines Berggesetz, in Kraft seit

---

[31] Die betreffenden Mineralien in Bayreuth sind also seit 1858 nicht mehr aus dem Inhaltsbereich des Grundeigentümers ausgeschieden, vorausgesetzt dass sie nicht unter die bergfreien Mineralien des Berggesetzes fallen. Es konnten neue bergrechtliche Verleihungen auf solche Fossilien nicht mehr stattfinden, in Kraft blieben nur die bis 2. XII. 1858 schon bestehenden Verleihungen. Die übrigen, nur im ehemaligen Fürstentum Bayreuth regalen Mineralien, welche die Verordnung in Art. 1 nicht aufführt, konnten auch fernerhin bergrechtlich erworben werden, z. B. Schiefer, Speckstein.

1. X. 1865, für die preussischen Staaten schuf, da schloss sich Bayern vorteilhaft mit seinem Berggesetz vom 20. III. 1869 nicht allein den preussischen Grundsätzen, sondern auch, soweit nicht besondere Verhältnisse und Einrichtungen Bayerns Abweichungen nötig machten, dem Wortlaut des preussischen Berggesetzes an. Der Vielfältigkeit der in Bayern in Kraft bestehenden Bergrechte, die aus den Jahren 1589, 1619 bezw. 1715, 1784, 1794, 1810 datierten, ward damit Einhalt getan und das Bedürfnis der Neuzeit befriedigt. Durch dieses Berggesetz, das mit dem 1. VII. 1869 in Kraft trat, wurde das Bergrecht für ganz Bayern einheitlich und ausschliesslich geregelt; das Prinzip der vollen Bergbaufreiheit, beschränkt durch das staatsrechtliche Berghoheitsrecht, wurde anerkannt. Das Bergregal wurde vom 1. VII. 1869 an aufgehoben und vom gleichen Zeitpunkt an verloren alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche sich das Berggesetz bezog, ihre Kraft und Giltigkeit.

Für Bayreuth bedeutete dies hauptsächlich die Ausserkraftsetzung der 1715 neu in Druck gelegten Bergordnung vom 1. XII. 1619, der §§ 6 und 69 bis 480 des 16. Titels im 2. Teil des allgemeinen preuss. Landrechts, ferner der kgl. preussischen Deklaration vom 27. Oktober 1804, der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 21. XI. 1858 und der sonstigen allgemein bayerischen oder speziell bayreuthischen bergrechtlichen Vorschriften, die bisher für die Bergwerke des Markgrafentums in Geltung waren; auch das gemeine deutsche Bergrecht — allerdings ein sehr bestrittener Begriff — trat gemäss Art. 240 Abs. 3

Ziff. 4 ausser Kraft. Das Verhältnis der Vorschriften des Berggesetzes von 1869 (und später von 1900) zu den zur Zeit seines Geltungsbeginnes schon bestehenden Rechtsverhältnissen wurde zwar durch Uebergangsbestimmungen geregelt, jedoch nur in gewissen Beziehungen. Soweit eine klare Regelung durch eine ausdrückliche Uebergangsvorschrift nicht erfolgt ist, hat wissenschaftliche Auslegung selbsttätig einzugreifen, wobei vor allem zu beachten ist, dass das Berggesetz keine rückwirkende Kraft beansprucht. Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die unter der Herrschaft des früheren bayreuthischen Rechtes erworben sind, bleiben die durch Art. 240 aufgehobenen Rechtsnormen massgebend; dies gilt namentlich hinsichtlich der zur Begründung jener Berechtigungen erforderlichen Voraussetzungen und des Umfangs der Rechte der unter den älteren Gesetzen verliehenen Bergwerke, während die Wirkungen, soweit nicht eine positive Gesetzesvorschrift oder die Gesetzesauslegung einen andern Willen des Gesetzes erkennen lässt, sich nach neuem Recht bemessen. Jedoch sind blosse Anwartschaften auf Grund alten Rechtes noch keine Rechte. Auch dann wird das alte Recht anzuwenden sein, wenn es sich um bergrechtliche Institute handelt, die im neueren Recht überhaupt nicht geregelt sind; endlich dürften die früheren Normen auch hie und da als Interpretationsbehelf zu dienen berufen sein.

Eine Spezialberggesetzgebung für die ehemalige Markgrafschaft war natürlich seit 1869 ausgeschlossen; die hieher bezüglichen bayerischen und später deutschen Gesetze traten für das ganze Land gleichmässig in Kraft. Einige Aenderungen erfolgten, so

durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. XI. 1875, Art. 78 des Gesetzes zur Ausführung der R.Z.P.O. und R.K.O. vom 23. II. 1879, Art. 157 des A.G.z.B.G.B. vom 9. VII. 1899 [32], auch durch Reichsgewerbeordnung, Krankenversicherungsgesetz, R.St.G.B. u. a. Das B.G.B. enthält keine einheitliche Regelung des deutschen Bergrechts, sondern lässt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören, unberührt, so dass diese auch fernerhin durch Landesgesetz geändert werden können. Deshalb brachte die bayerische Regierung dem Landtage bei seiner Tagung 1899/1900 im Herbst 1899 den Entwurf eines Gesetzes über die Aenderung einiger Bestimmungen des Berggesetzes von 1869 (Begründung s. Beil. Bd. I. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1899/1900 S. 327 ff.), sowie eine Denkschrift über die Neuorganisation der Bergbehörden in Vorlage. Aus den Beratungen des Landtags ging das nunmehrige Berggesetz hervor. Das Gesetz betr. Aenderungen einiger Bestimmungen des Berggesetzes vom 20. III. 1869, datiert vom 30. VI. 1900 und in Kraft seit 1. Oktober 1900, ermächtigte die Staatsregierung den Text des Berggesetzes neu bekannt zu machen; daraufhin wurde das Berggesetz neu redigiert und bekannt gemacht am 20. VII. 1900. An den Grundprinzipien des alten Berggesetzes war nicht gerüttelt worden.

Wie 1869, so traten auch jetzt mehrere Nebengesetze gleichzeitig mit dem Berggesetz in Kraft.

---

[32]) Oertmann S. 433: Das gesamte Bergrecht aus der Zeit vor dem 26. V. 1818 hat Bayern auch noch ausdrücklich aufgehoben durch § 1 A. G. z. B. G. B. (vergl. Art. 239, 240 Berggesetz 1869).

Damals wurden u. a. erlassen das Gesetz vom 6. IV. 1869 die Abgaben von den Bergwerken betr., wodurch alle älteren Gesetze und Verordnungen, soweit sie die Abgaben für den Bergbau betrafen, auch für das Fürstentum Bayreuth ihre Wirksamkeit verloren, ferner die Verordnung vom 16. VI. 1869 die Organisation der Bergbehörden betr., die Bekanntmachung vom 10. VIII. 1869 die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigentum bei dem Bergbau betr. Die beiden letzteren Verordnungen wurden seit 1. X. 1900 abgelöst durch allerhöchste Verordnung die Organisation und Wirkungskreis der Bergbehörden betr. vom 30. VII. 1900 [33] und durch die oberbergpolizeilichen Vorschriften des kgl. Staatsministeriums des Innern, ebenfalls vom 30. VII. 1900 [34].

Auch das Oberbergamt München hatte verschiedene »Instruktionen« erlassen, so am 31. VII. 1869 für die Behandlung der Mutungen, Feldumwandlungs- und Erweiterungsanträge etc., am 18. VIII. 1869 für die Markscheider, vor allem die für die ehemalige Markgrafschaft Bayreuth wichtige Instruktion vom 29. VII. 1874 betr. die bergbehördliche Behandlung der nach älterem Bergrecht verliehenen Granit- und Syenithsteinbrüche im Fichtelgebirge und die Motive hiezu, vom gleichen Datum.

---

[33]) An Stelle der bisherigen Bezirksbergämter traten seit 1. X. 1900 die Berginspektionen München, Zweibrücken, Bayreuth (letztere für Oberpfalz, Regensburg, Ober-, Mittel-, Unterfranken, Aschaffenburg); das Oberbergamt München untersteht dem Staatsministerium des Innern.

[34] Bezüglich der Grubenfeldabgabe vgl. das erwähnte Gesetz vom 6. IV. 1869 und die Eingabe der Granitsteinbruchbesitzer: Vhdlgn. d. K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. 5 S. 305.

Zweiter Abschnitt.

Das geltende Recht.

§ 6.

Allgemeines.

Bei Prüfung der Frage, welche bergrechtlichen Normen [1] nunmehr im ehemaligen Fürstentum Bayreuth gelten, ist zu berücksichtigen:

1) grundsätzlich ist das aus der Zeit vor 1869 herrührende Bergrecht für ganz Bayern durch das Berggesetz vom 20. III. 1869 aufgehoben, grundsätzlich gilt daher auch in der früheren Provinz Bayreuth das neue bayerische Bergrecht sowohl für die schon 1869 bestehenden als für die seit 1869 entstandenen Bergwerke;
2) von dieser Regel bestehen folgende Ausnahmen, welche nicht nur für das ehemalige Fürstentum Bayreuth, sondern für den ganzen Geltungsbereich des Berggesetzes Beachtung verlangen:

---

[1] Das Berggesetz umfasst nur das Bergrecht im eigentlichen Sinn d. h. diejenigen Gegenstände, welche wegen der eigentümlichen Natur des Bergbaues und seiner besonderen Bedürfnisse eine vom allgemeinen Recht abweichende Behandlung erheischen; alles, was mit den Eigentümlichkeiten des Bergbaues nichts gemein hat, ist auszuscheiden und hiefür gelten dann die betreffenden Gebiete der allgemeinen Gesetzgebung, K. d. A. 1866/68 Beil. Bd. IV S. 32.

a) Das Gesetz spricht selbst in den Uebergangsbestimmungen aus, dass gewisse neuere bergrechtliche Normen auf schon 1869 bezw. 1900 bestehende bergrechtliche Verhältnisse keine Anwendung finden. Diese Uebergangsbestimmungen sind also ausdrückliche Gesetzesvorschriften, welche anordnen, was für solche Rechtsverhältnisse rechtens sein soll, die aus der Herrschaft des älteren Bergrechtes in das fortan geltende neue Recht herüberragen. Anderseits kann hier auch erwähnt werden, dass gewisse neuere Gesetzesvorschriften, obwohl sie kraft gesetzlicher Bestimmung und kraft des zu erforschenden Gesetzeswillens hätten angewendet werden müssen, doch wenigstens für eine bestimmte Zeit nicht zur Anwendung gelangt sind. [2]

b) Für manche Fälle ist die Nichtanwendbarkeit des neuen Bergrechtes nicht expressis verbis erklärt. Trotzdem ist aber das frühere Recht dann massgebend, wenn die Auslegung des Gesetzes und allgemeine Rechtsgrundsätze dies erfordern. Wie oben erwähnt, legt sich das bayerische Berggesetz keine rückwirkende Kraft bei. Daher bleiben die durch den im revidierten Berggesetz weggefallenen Art. 240 des Berggesetzes von 1869 ihrer Geltung beraubten früheren bergrechtlichen Normen für Rechte und Rechtsverhältnisse in Kraft, welche das neue Recht als schon bestehend vorgefunden hat. Und zwar gilt dies insbesondere zwecks Bestimmung der Berechtig-

[2] Dass beim Ausschluss der Geltung gewisser berggesetzlicher Normen auf etwaige hierauf bezügliche Strafbestimmungen nicht anwendbar sind, braucht nicht erwähnt zu werden.

ungsverhältnisse der gemäss den früheren Gesetzen verliehenen Bergwerke, sowie sonstiger wohlerworbener Rechte, deren gesetzlicher Tatbestand sich unter dem alten Rechte bereits vollendet hat. Einschränkungen können sich hier wiederum ergeben bezüglich der der Zeit des neuen Gesetzes angehörenden Wirkungen früherer Rechte und Rechtsverhältnisse. Schliesslich müssen auch dem neueren Rechte nicht mehr angehörige, jedoch nicht definitiv beseitigte Bergrechtsinstitute nach altem Recht beurteilt werden.

§ 7.

Abgrenzung des Stoffes.

Was die unter Ziffer 2a des vorhergehenden § erwähnten Ausnahmen anbelangt, so soll im folgenden zunächst von dem wichtigen Art. 258 im 11. Titel des Berggesetzes, der die Uebergangsbestimmungen enthält, die Rede sein. Die übrigen unter Ziffer 2a und b des § 6 fallenden Ausnahmen sollen in §§ 16 und 17 kurz behandelt werden. Art. 258 (früher [1869] Art. 221) bestimmt:

Soweit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien,[3] welche

[3] Das französische Gesetz vom 21. IV. 1810 unterscheidet zwischen mines, minières und carrières (Art. 1 bis 3); nur letztere, die Steinbrüche, sind ausschliesslich dem Eigentümer der Oberfläche vorbehalten; bei diesen wird aber vorzugsweise an Tagbau gedacht (à ciel couvert), wenn auch ein unterirdischer Bau (par galeries souterraines) den Begriff nicht ausschliesst; K. d. A. 1866/69 Beil. Bd. V S. 96.

den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäss auf Mineralien berechtigt sind, die der Art. 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt[4]; der Titel VII desselben findet jedoch auf solche Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, welche am 1. Juli 1869 einem Knappschaftsvereine nicht angehört haben, keine Anwendung. — Damit ist also gesagt, dass diejenigen Bestimmungen des neuen Berggesetzes, welche auf die bereits bestehenden Bergwerke Anwendung finden, auch für die alten Bergwerke, Steinbrüche etc. gelten, welche den bisherigen berggesetzlichen Vorschriften gemäss verliehene andere Mineralien als die des Art. 1 ausbeuten; diejenigen neuen Bestimmungen dagegen, welche auf die alten Bergwerke nicht anwendbar sind, erscheinen auch für die bisherigen Bergwerke, Steinbrüche etc. auf andere als die in Art. 1 angeführten Mineralien ausgeschlossen. M. a. W.:

---

[4] K. d. A. 1866/68 Beil. Bd. IV S. 37: Dass derartige Mineralien in Art. 1 nicht mehr eingefügt wurden, begründen die Motive, wie folgt: obwohl die volkswirtschaftliche Bedeutung mehrerer anderer Mineralien, so Schiefer, Speckstein, welche in dem vormals bayreuthischen Gebietsteile zu den verleihbaren Mineralien gehörten, keineswegs zu verkennen ist, schien es doch nicht angemessen, sie den Mineralien in Art. 1 anzureihen, weil einesteils am Grundsatz festzuhalten war, dass in denjenigen Gebietsteilen, in welchen solche Mineralien bisher dem Bergregale nicht unterlagen, dem Grundeigentümer durch das Berggesetz nicht eine Sache entzogen werden sollte, welche nach den bisherigen Gesetzen zu seinem Eigentum gehörte, und weil anderenteils den fraglichen Mineralien eine allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung nicht beigelegt werden kann. Ausnahmebestimmungen aber für eine einzelne Provinz des Landes zu treffen, war umsoweniger Veranlassung gegeben, als da, wo nach bisheriger Berggesetzgebung diese Mineralien unter der Herrschaft der Berggesetze standen, der grösste Teil des produktiven Gebietes bereits gemutet ist, jedenfalls bis zur Inkrafttretung des neuen Gesetzes gemutet sein wird.

was bisher als Bergwerk betrachtet ward, soll auch fürderhin seines bergrechtlichen Charakters nicht entkleidet werden und sich des Spezial(berg-)rechtes erfreuen dürfen. Diejenigen Bestimmungen, deren Anwendbarkeit auf die bereits 1869 bestehenden Bergwerke unzulässig oder nur beschränkt zulässig ist, finden sich in den Art. 81, 230, 258 Abs. 2, 261.

Nach Art. 81 unterliegen den Vorschriften der Art. 67 bis 80 auch die unterirdischen Baue auf andere als die in Art. 1 bezeichneten Mineralien einschliesslich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien. Da die angezogenen Artikel »von dem Betrieb und der Verwaltung« der Bergwerke handeln und öffentlichrechtlichen Charakters sind, so dass die bergpolizeiliche Kontrolle sich auch auf den Vollzug dieser Vorschriften erstreckt, erübrigt sich in dieser vorwiegend privatrechtlichen Abhandlung ein näheres Eingehen auf diese Frage [5].

Art. 230 bestimmt, dass der Bergbau unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden steht und dass unter den Bergbauen, welche der polizeilichen Aufsicht nach den Vorschriften des 9. Titels unterliegen, die unterirdischen Baue auch auf andere als die in Art. 1 bezeichneten Mineralien einschliesslich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien be-

[5] Art. 81 erwähnt den ebenfalls zum 3. Abschnitt gehörigen Art. 66 nicht; dass in ihm eine bergpolizeiliche Bestimmung gegeben ist, wird kaum zu bezweifeln sein; fällt sie somit unter Art. 230, so hat sie auch auf die unterirdischen Baue auf andere als die in Art. 1 bezeichneten Mineralien einschliesslich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien Anwendung zu finden. Dass die Nichterwähnung in Art. 81 für genannte Baue etc. die Anwendung des Art. 66 ausschliesse, dürfte nicht anzunehmen sein.

griffen sind. — Also auch hier handelt es sich um öffentliches Recht, dessen Erörterung aus vorliegender Abhandlung auszuschalten ist. Vgl. die Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern an die k. Regierung von Oberfranken d. d. 8. VII. 1874 Nr. 1891.

Der Titel VII »von den Knappschaftsvereinen« findet gemäss Art. 258 Abs. 2 auf solche Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, auch wenn sie den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäss auf Mineralien berechtigt sind, die der Art. 1 nicht mehr aufführt, dann keine Anwendung, wenn sie am 1. VII. 1869 einem Knappschaftsvereine nicht angehört haben. Auch hier gilt das oben Gesagte; jedoch sei verwiesen auf die brandenburgische Resolution vom 12. XII. 1772, preuss. Landrecht Teil 2 Titel 16 §§ 214 ff., Bergordnung vom 1. XII. 1619, namentlich Art. 35, und Berggesetz Art. 200.

Nach Art. 261 (früher 226) sind die Rechtsverhältnisse der am 1. VII. 1869 in den Landesteilen diesseits des Rheins bestandenen Gewerkschaften, soweit es an vertragsmässigen Verabredungen fehlt und nicht in den Art. 262 bis 272 etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des 4. Titels zu beurteilen. Die dort über die Organisation der Gewerkschaft aufgestellten Grundsätze und hienach getroffenen Bestimmungen sind von der Art, dass es ebenso ausführbar als zweckmässig erschien, sie auf die 1869 bestehenden Gewerkschaften mit nur wenigen Modifikationen auszudehnen, welche sich aus der Personifizierung der Gewerkschaften und der veränderten Natur der Kuxe ergaben; denn in dieser Beziehung durfte ein Zwang zur Annahme der neuen

Gewerkschaftsform gegen die bestehenden Gewerkschaften nicht ausgeübt werden. Im übrigen aber können und konnten die Vorschriften des 4. Titels ungehindert Anwendung finden. Deren Anwendung macht aber Art. 261 nicht allgemein davon abhängig, dass keine besonderen Vereinbarungen bestehen oder davon dass nicht Art. 262—272 abweichende Bestimmungen enthalten, sondern er bestimmt, was eigentlich überflüssig wäre, die grundsätzliche Geltung des 4. Titels auch für die alten Gewerkschaften; dessen Vorschriften jedoch sollen insoweit ausgeschlossen sein, als dafür vertragsmässig oder gesetzlich durch Art. 262—272 etwas Anderes bestimmt ist. Quaestio facti et iuris ist es, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob die Gewerken eine vertragliche Verabredung getroffen haben oder nicht und dieser Regelung vor dem Gesetze den Vorzug geben wollten. In Frage kann hiebei Art. 154 kommen.

Da die in Art. 262—271 enthaltenen Bestimmungen zwar auch für das ehemalige Fürstentum Bayreuth Geltung haben, soweit wiederum nicht Art. 272 störend eingreift, aber keine speziell bayreuthischen Uebergangsvorschriften sind, sondern als Landesrecht allgemein für ganz Bayern in Wirksamkeit sind, kann von einer Erläuterung derselben in einer Studie zum Bayreuther Bergrecht Umgang genommen werden. Es sind eben Uebergangsvorschriften, die an stelle der insoweit ausgeschlossenen regelmässigen Bestimmungen des Berggesetzes Gesetzeskraft haben; sie waren schon fast durchweg, wenn nicht im gleichen Wortlaut, so doch sachlich mit gleicher Bedeutung im Berggesetz von 1869 enthalten. Soweit das

neuere Bergrecht in diesen Artikeln ausgeschlossen und nicht auf allgemein bürgerliches Recht zurückzugehen ist, bleibt die Anwendung des alten Bayreuther Bergrechts aufrecht erhalten; s. vor allem Art. 262. Allein gerade für das Markgrafentum Bayreuth bringt der wichtige Art. 272 hervorragende Aenderungen, wenigstens für die Gewerkschaften auf Granit und Syenit [6]. Für die Gewerkschaften auf andere Mineralien bleibt Art. 261 in Kraft, für sie gilt der 4. Titel, soweit es an vertraglicher Regelung fehlt und nicht Art. 262—271 etwas anderes bestimmen. Nur die Gewerkschaften auf Granit und den granitähnlichen Syenit sind dieser Regel mit der Einschränkung unterworfen, dass an die Stelle der nach dieser Regel zur Anwendung zu bringenden Bestimmungen etwaige in Art. 272 niedergelegte Son-

[6] Dass die Bedeutung der übrigen Berglehen an die der Brüche auf Granit und Syenit nicht heranreicht, zeigt der Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken pro 1905, der in der Übersicht der Produktion des Bergwerks- und Hüttenbetriebes im Kreise Oberfranken des Berginspektionsbezirkes Bayreuth für 1905 aufführt: 299 verliehenes Bergwerkseigentum bezüglich der vorbehaltenen Mineralien, wovon nur 6 Betriebe auf Steinkohle und Eisenerze betrieben werden; bezüglich nicht vorbehaltener Mineralsubstanzen 150 verliehenes Bergwerkseigentum mit z. Z. 164 in Betrieb stehenden Betrieben und zwar 5 auf Thonerde, 5 auf Speckstein, 4 auf Dach- und Tafelschiefer, 26 auf Kalkstein, 59 auf Sandstein, 52 auf Granit, 10 auf Melaphyr, Diabas, Hornblendestein, Serpentin, 3 auf Quarzsand. Nicht in Betrieb sind die Verleihungen auf Ocker-, Farb-, Porzellanerde, Schwerspat, Gips. Bei Sandstein 15 verliehenes Bergwerkseigentum (bei Granit 23), 59 Betriebe in Betrieb (bei Granit 52), 127067 Mark Produktionswert am Ursprungsort (bei Granit 517458 Mark; 50398 Tonnen Produktionsmenge), 175 Arbeiter (bei Granit 1162). — Bei Granit und Sandstein fällt die grosse Zahl der Betriebe (111) gegenüber dem verliehenen Bergwerkseigentum (38) in die Augen.

dervorschriften treten. Zu betonen ist, dass Art. 261 nur von alten Gewerkschaften handelt, nicht etwa vom Bergbau und Bergrecht im allgemeinen; hiefür sind vielmehr die allgemeinen und die z. T. erwähnten besonderen Bestimmungen massgebend.

§ 8.

Geschichtliches zum Art. 272 des bayerischen Berggesetzes.

Zum besseren Verständnis der Veranlassung und des Zweckes des Art. 272 sei im Anschluss an Meissner und Rauck auf folgendes hingewiesen:

Die Granit- und Syenitindustrie des Fichtelgebirges [7], welch letztere der Granitindustrie zwar rechtlich, bei weitem aber nicht wirtschaftlich gleichsteht, ist eine Jahrhunderte alte und hat sich namentlich in den letzten 5 Dezennien des 19. Jahrhunderts ganz ausserordentlich entwickelt, sodass Hunderte von Arbeitern darin lohnende Beschäftigung finden. Wirtschaftlich erscheint dies für die dortige Gegend — vom ehemaligen Fürstentum Bayreuth kommt nur der Zentralstock des Fichtelgebirgs mit seinen Ausläufern nach Nordost und Osten in Frage mit Ausschluss des Frankenwaldes, des Voigtlandes und des Steinwaldes samt Reichsforst und Kohlwald — von

---

[7] Die Steinindustrie im Fichtelgebirge ist uralt, schon 1481 waren beim Bau der Albrechtsburg in Meissen Wunsiedler Steinhauer beschäftigt; Schmidt Führer S. 44; vgl. Fikenscher Bd. I S. 17. — Hofer Anzeiger, 1906 Nr. 246/7 (18./19. X. 1906): In den Bezirksämtern Wunsiedel und Münchberg, auch in denen von Rehau und Bayreuth arbeiten ungefähr 2000 bis 2500 Steinhauer; indirekt hängen als Fuhrleute, Abräumer, Zeichner und dergl. noch mehr Leute in diesen Bezirken mit der Granitgewinnung zusammen.

um so grösserer Bedeutung, als ausser in der Textilindustrie und der zurückgehenden Handweberei, sowie der keramischen Industrie der Bevölkerung ausgiebiger Erwerb nicht geboten wird, die Landwirtschaft nur mit grösster Mühe dem Boden seine Produkte abzuringen vermag und der eigentliche Bergbau dort allmählich zum grössten Teil erlosch; vgl. Schmidt Führer S. 45, Schmidt Ausstell. S. 3. Das wichtigste und verbreitetste Gestein ist der gewöhnliche Berggranit. Die Gewinnung und Benützung des Sandsteins im Fichtelgebirg, wie Granit und wohl auch Syenit vor alters bezeichnet wurde, reicht soweit zurück, als man überhaupt Steine zum Bau von Häusern und Bollwerken nötig hatte; man nahm als Material die zu Tage liegenden Felsen, wie und wo man sie brauchte und fand. Dieser regellosen jedermann zustehenden Ausnützung machte die Verordnung des Markgrafen Georg Wilhelm vom 14. X. 1721, durch Ausschreiben vom 6. III. 1724 wiederholt eingeschärft, ein Ende, indem sie das Brechen auf allen Steinbrüchen von einem Lehenschein des Bergamts nach bergordnungsgemässer Mutung und von der Zahlung der Abgaben abhängig machte. Nach Meissner ist nämlich die bisherige Ansicht, dass gleichzeitig mit der Bergordnung von 1619 die Granitgewinnung im Fichtelgebirg nach Bergrecht eingeführt worden sei, unzutreffend, erst von 1721 bezw. 1724 an datiere die bergordnungsmässige Gewinnung des nur Bauzwecken dienenden, in Art. 7 der Bergordnung nicht inbegriffenen Sandsteins; und erst von da an waren die Vorschriften der Bergordnung [8] auch

[8] vgl. Hake S. 47; preuss. Landrecht Teil 2 Titel 16 § 73.

für sie bindend. Allein dieser und obigen Verordnungen zuwider erstreckte sich die Belehnung mit genannten Steinen, statt nur auf ein Grubenfeld, auf mehrere Stunden Wegs lange und breite Bezirke[9], in denen die Belehnten ausschliesslich die Steine, wo und wie es ihnen beliebte, brechen durften; bald führten auch die Besitzer der gewerkschaftlichen Kuxe gesonderte Betriebe ohne Feldesteilung im gesetzlichen Sinne ein, sodass von einem gemeinschaftlichen Betrieb keine Rede war[10].

Die Belehnung umfasste anfangs die ganzen damaligen Richteramtsbezirke, später kleinere, aber doch noch zu ausgedehnte Gebiete. Von den 9 Richterämtern, die der aus den 6 Aemtern des markgräflichen Besitzes oberhalb des Gebirgs und vor dem Böhmerwald 1613 gebildeten markgräflichen Amtshauptmannschaft Wunsiedel unterstellt waren, wurden 1724 in Lehen gegeben Kirchenlamitz, Weissenstadt, Marktleuthen und Selb, 1754 die Bezirke Thierstein und Thiersheim zusammen und im Amt Wunsiedel der Bruchbezirk in der Luxburg, bei Fahrenbach und Breitenbrunn. Auch ausserhalb der Sechsämter fanden Verleihungen statt, sowohl im ehemaligen Bergamt Wunsiedel als Steben. An

[9] Meissner S. 20: Dass die Verleihung nicht nach Grubenmaassen erfolgte, erklärt sich abgesehen von dem infolge Kleinheit der Betriebe damals noch fehlenden Bedürfnis nach Regelung daraus, dass man der falschen Ansicht war, guter Granit komme nur in sog. Wacken (oberirdischen Felsklötzen) vor und setze sich in der Tiefe nicht fort.

[10] vergl. Peetz S. 17f, Achenbach S. 283f, 287f; vielfach übernahm in alter Zeit der einzelne ideelle Mitbeteiligte auf Grund reeller Teilung der Bergbaugerechtigkeit einen Feldesteil oder Ort zum gesonderten Betrieb für eigene Rechnung.

Stelle des ausser dem üblichen Rezessgeld (Quatembergeld) vom Bergwerksertrag zu verabreichenden Zehnten wurde, wie bereits die Verordnung vom 2. XI. 1619 und das Bergpatent vom 26. II. 1662 bei den niederen Mineralien zugelassen hatte, laut Entschliessung vom 22. VII. 1724 der Stückzins gewählt, der in verschiedenen Abstufungen für die gefertigten Granitwerkstücke zu entrichten war. Vgl. auch hiezu 2 Lehenbriefe von 1724 und 1858 bei Meissner S. 28 ff.

Die Gewinnung von Granit und Syenit wurde bergrechtlich an das ganze Maurer- oder Steinmetzhandwerk des betr. Richterbezirks verliehen; ein Meister mutete namens des Handwerks beim Bergamt, an ihn wurde als den Lehenträger statt des Handwerks die Steingewinnung im näher bezeichneten Bezirk zu Lehen gereicht, sodass er und seine Genossen Steine brechen durften. Beim Wegfall des Lehenträgers wählten die Handwerksangehörigen einen neuen Lehenträger, dem dann nomine seiner Gewerkschaft ein neuer Lehensbrief ausgefertigt wurde. Der Lehenträger hatte verschiedene Verpflichtungen, so Beobachtung eines gesetzmässigen Betriebs, Abgabenentrichtung, Sorge für Entschädigung der Privatgrundbesitzer und der Schonung des Waldbestandes, u. s. w. (Meist war das zu verleihende Gebiet Eigentum des Staates und der Gemeinden, weniger von Privaten.) Seit der Angliederung der Steinbrüche an den Bergbau bestand die Pflicht, den Betrieb bergordnungsgemäss einzurichten, zu muten, sich belehnen zu lassen, Gewerkschaften zu bilden, Gewinn und Verlust gemeinschaftlich nach Verhältnis des Kuxbesitzes zu teilen; die Gewerken und Berg-

arbeiter genossen die Rechte und Freiheiten der Bergbauenden. Die Resolution vom 20. VIII. 1771 §§ 2–4 und deren amtliche Erläuterung vom 21. V. 1773 setzte die Regalität von Marmor, Schiefer, Sand-, Kalch-, Gips- oder andern Stein, sowie von Thon, Lehm oder andere Erde ausdrücklich fest, bestimmte aber zugleich, dass die in Steinbrüchen etc. angestellten Arbeiter sich künftig keiner Bergfreiheiten zu erfreuen haben sollen [11]. Wo nur Mauerbrocken gegraben werden konnten oder wollten und mit ordentlicher Steinbrecherarbeit nicht anzukommen war, sollte eine Mutung auf Steinbrüche vom Bergamte sofort verworfen werden. Letzteres hatte übrigens bezüglich der Steinbrüche nur gewisse Funktionen, in andern Sachen waren die Obrigkeit, die Forstbehörden, das Oberbergamt zur Regulierung mitberufen.

Das Bergpatent vom 8. XII. 1793 bestätigte ein offenes Schürfen und Bergbauen nach allen von alters her zum Bergregale im Fürstentum Bayreuth gezählten und sonst von den Bergämtern herkömmlich verliehenen Metallen, Mineralien und Fossilien, wie solche den Namen haben mögen. Als mit der Einführung des preuss. Landrechts (Teil 2 Titel 16 §§ 72 ff.) Zweifel entstanden von wegen der Regalität verschiedener Fossilien im Bayreuther Land, wurde durch Entschliessung der preussischen Re-

[11] Meissner S. 32f: Bei dem Steinbruchbetrieb, der nur den Tagbau kannte, damals auch weniger bedeutsam war für das allgemeine Wohl und weniger vorteilhaft für den Staat als der eigentliche Bergbau, war kein triftiger Grund gegeben, den Unternehmern und Arbeitern Bergrecht und Bergfreiheiten einzuräumen. — Uebrigens sind später auch die Privilegien der wirklichen Bergleute gefallen.

gierung vom 8. VI. 1797 für die niederen Fossilien nach wie vor für das obergebürgische Fürstentum volle Regalität anerkannt, soweit ärarialischer und privater Besitz in Frage stand, während in Rittergutsbezirken in Ansehung der Steinbrüche, Thon- und Lehmgruben mit Ausnahme des Marmors und Gipses die milden Bestimmungen des Landrechts eintraten, sohin jede Mutung von nun an ausgeschlossen war. Die preussische Regierung suchte auch den irrationellen, waldverwüstenden Raubbau der Gewerken der Steinbrüche einzudämmen; allein ein diesbezüglicher Entwurf einer Instruktion für die Bergämter gelangte nicht zur Ausführung. Es wurde nur erreicht, dass ohne förmliche Einweisung der Forstbehörden nirgends ein Bruch angefangen noch auf der Oberfläche nach Steinen herumgewühlt werden durfte. Im übrigen beschränkte sich die Granit- und Syenitgewinnung auf raubbaumässige Ausbeutung der oberirdisch anstehenden Felsen, wobei das ganze Gewerbe ganze Forsteien und alle darin befindlichen Brüche in Lehen nahm.

Wie von 1791—1806 und von 1806—1810, so blieb auch unter der bayerischen Regierung die Steingewinnung den alten Berggesetzen und -verordnungen unterstellt: man musste muten und sich einen Bruchbezirk zu Lehen verabreichen lassen. Jedoch wurden seit 1813 die Rezessgelder und seit 1817 der Zehntenstückzins nicht mehr erhoben; seit 1825 war von den Steinbrechern nur der Stückzins an die Forstkasse zu entrichten. Das beibehaltene Monopol der Belehnung, das nur einzelnen, immer weniger werdenden Innungsangehörigen und Mutungsbesitzern das Recht gab, Steine zu brechen, während etwaige

bergfreie Strecken neuen Mutern schwerere Arbeitsbedingungen auferlegten, rief fortwährend Differenzen zwischen Grundbesitzern und Belehnten hervor, sodass 1825 schon die Aufhebung der im Bayreuthischen bestehenden Regalität auf Erd- und Steinarten erwogen wurde. Bis 1840 bestanden stete Zwistigkeiten auch mit der Regierung. In diesem Jahre richtete letztere eine Zuschrift an die Generalbergwerks- und Salinenadministration, worin ersucht wurde, die willkürliche Benützung der zu Tage liegenden Granitblöcke zu untersagen und da, wo eine Zugewährung nach Kuxen statthatte, den einzelnen Gewerken verhältnismässige Distrikte von den ursprünglichen Richteramtsbezirken zuzuweisen, so dass daselbst jedem Meister die ausschliessliche Benützung der vorhandenen Steinbrüche zustehen würde. In jenen Bezirken, wo eine solche Teilung bis jetzt unterblieben war, oder bei neuen Belehnungen sollte von der schädlichen Teilung nach Kuxen für die Folge abgesehen werden. Die Aufhebung der Regalität der Steinarten und der bergrechtlich eingeführten Teilung der Belehnungen nach Kuxen erklärte die Finanzministerialentschliessung vom 5. IX. 1840 für unzulässig, da diese Teilung bei Bergwerksrealitäten, was die fraglichen Steinbrüche seien, dem Art. IX Nr. 6 der Bergordnung von 1619 gemäss sei und nach Art. VII Nr. 2 derselben die Steinbrüche zum Bergwerksregale gehörten. Vgl. auch Bericht der Regierung von Oberfranken vom 26. VI. 1841, Gutachten der General-Bergwerks- und Salinenadministration vom 2. X. 1841 und deren Bericht vom 8. VIII. 1840, sowie Entschliessung der oberfränkischen Regierungsfinanzkammer vom 26. I. 1842.

Mit dem Bau der Süd-Nordbahn 1844 begann die eigentliche Entwicklung der fichtelgebirgischen Granitindustrie, freilich nahmen damit auch alle mit dem überkommenen System der Steingewinnung verbundenen Nachteile zu: Zuweisung an einzelne, unwirtschaftlicher und Wald, Grundbesitz und Naturschönheiten schädigender Raubbau-Betrieb da, wo es dem einzelnen Handwerksmeister oder Monopolinhaber beliebte. Auch begann seit 1844 ein Kampf zwischen Behörden und Belehnten um den Stückzins, bis die Entschliessung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. III. 1866 verfügte, dass rückwirkend vom 1. X. 1865 an Stückzinse nicht mehr weiter in Aufrechnung gebracht werden dürfen. Vorher war durch Verordnung vom 21. XI. 1858 die Bergregalität von Granit und anderer niederer Fossilien aufgehoben worden; an der Steingewinnung im Fürstentum Bayreuth ging diese Verordnung, da ihr rückwirkende Kraft fehlte, fast spurlos vorüber: die bisher auf ganze Gegenden statt auf Grubenfeldern erfolgten Verleihungen blieben aufrecht erhalten und fast alle ausbeutefähige Gebiete waren bereits in Lehen gegeben. Dass für den Bayreuther Steinbruchbetrieb die Bergordnung von 1619, die späteren Bergpatente (insbesondere von 1718, 1769, 1793) und in subsidio das preuss. Landrecht, freilich in nicht mehr genügender Weise, massgebend seien, stellte ein Gutachten des Bergrats Hahn von Bayreuth fest; hiernach lag also die Betriebsleitung der Bergwerke nicht bei den Gewerken, sondern bei der Bergbehörde. Auf ein am 16. III. 1863 vom Bergamt Wunsiedel erlassenes Regulativ stützte sich das am 8. VI. 1866 erlassene Normativ über die Gewinnung des

Granits im Fichtelgebirge in den nach Bergrecht verliehenen Bruchbezirken (genehmigt vom Finanzministerium am 3. XII. 1866); es bezweckte Beseitigung der Grundeigentumsbeschädigungen infolge Steinbruchbetriebes. Die Steingewinnung in den verliehenen Bruchbezirken sollte nur denjenigen zustehen, die durch rechtsgiltige, in den Bergbüchern eingetragene Besitztitel sich als bergordnungsmässige Gewerke ausweisen und diese Eigenschaft nicht verloren haben; ihnen stand es frei, die Gewinnung für ihre Rechnung und unter ihrer Haftungsverbindlichkeit durch Gehilfen und Gesellen zu betreiben, doch blieb der Betrieb durch nicht beliehene Steinhauergesellen für deren persönliche Rechnung gegen Entrichtung einer Abgabe an den beliehenen Gewerken oder Meister oder die Verpachtung verboten. Jedem Bruchberechtigten sollte vom Bergamt im Benehmen mit dem Forstamt im verliehenen Bruchbezirk eine nach natürlichen Verhältnissen und Bedarf bestimmte Fläche zur Ausnützung eingewiesen und, bevor diese ausgebrochen, eine 2. Bruchstelle nicht zugeteilt werden. Der ordnungsmässig eingewiesene Gewerke hatte alle Rechte und Pflichten eines rechtmässigen Besitzers (Ob.L.G. VII 854 ff.). Das Normativ enthielt noch verschiedene berggesetzliche, bergpolizeiliche, forstpolizeiliche und Uebergangsbestimmungen.

In Einem Punkt, in der vom Gesetze gewollten Gleichwertigkeit der Anteile am Bergwerk verstiess man hiebei gegen die noch giltigen Bergverordnungen; diese Gleichwertigkeit der Kuxe wurde durch die fernere Gestattung des Sonderbetriebs seitens der einzelnen Kuxbesitzer nicht gewahrt. Auch wurde die Vorschrift, dass jeder Gewerke nur

1 Steinbruch erhalten und nur ausnahmsweise mehrere Brüche betreiben dürfe, so sehr durchbrochen, dass schon 1869 fast jeder Gewerke im Besitz mehrerer, ja vieler Brüche war.

Das Berggesetz von 1869 beseitigte die Geltung der bisherigen bergrechtlichen Normen; Granit und Syenit sind in Art. 1 nicht aufgeführt. Deren Gewinnung ist frei [12], jedoch nicht frei in jenen Bezirken, wo sie einzelnen Personen oder Gewerkschaften in Lehen gegeben worden ist; das aber war fast überall im Fürstentum der Fall. Hier bestanden die auf Grund des älteren Bergrechts stattgehabten Belehnungen fort in voller Kraft. Jedoch hatte auf diese Steinbrüche gemäss Art. 221 das Berggesetz im gleichen Umfang wie auf die älteren Bergwerke Anwendung zu finden. Insbesondere hätte nach Art. 226, 85, 92, worin die Forderung eines gemeinsamen Betriebs jeder Gewerkschaft ausgesprochen war, das beliehene Maurer- oder Steinmetzhandwerk die Gerechtigkeit im gemeinschaftlichen Betrieb ausüben sollen; allein fast allenthalben herrschte der ungesetzliche Sonderbetrieb von Steinbrüchen durch einzelne Kuxinhaber, die beinahe den beliehenen Nichtgewerkschaftsangehörigen gleichstanden. Die einzelnen Mitglieder des berechtigten Handwerks erhielten vom Gewerkschaftsvorstand oder direkt von der

---

[12] Wer auf fremdem nicht verliehenem Grund und Boden, sei er Eigentum einer juristischen oder privaten Person, seit 1869 Granit oder Syenit gewinnen will, hat sich mit dieser auseinanderzusetzen; solche Nichtkuxbesitzer bezahlen meist das erbeutete Steinmaterial nach Kubikmetern und haben die ihnen zur Verfügung gestellte Fläche erst voll auszunützen, bevor sie vom Eigentümer neue Bezirke eingewiesen erhalten (Hofer Anzeiger 1906 Nr. 247).

Bergbehörde Ausbeuteflächen für eigene Zwecke zugewiesen. Die Kennzeichen einer Gewerkschaft bestanden schliesslich nur mehr darin, dass für den verliehenen Bezirk die bestimmte Zahl (128) von Kuxen und der Lehenträger oder Repräsentant für den ganzen Bezirk vorhanden war; im übrigen war jeder Gewerke ganz selbständig in seinem Betrieb. Eine grosse Zahl Kuxe war zudem im Lauf der Zeit in einzelne Hände übergegangen, anderseits durch vielfache Teilung der Kuxe viele Inhaber von Bruchteilkuxen mit ebenfalls eigenem unabhängigem Betriebe geschaffen worden.

Da seit 1869 solcher Einzelbetrieb gesetzlich unmöglich wurde, weigerten sich die Waldgrundbesitzer wegen der grossen Nachteile der Einzelzuweisung Waldflächen hiezu herzugeben. Das Bergamt aber nahm trotz alledem nach wie vor Einweisungen zum Sonderbetriebe vor. Erst seit der Entschliessung vom 29. X. 1872 wurde Wandlung versucht. Im Anschluss an eine Entschliessung vom 8. VII. 1874 erliess das Oberbergamt unterm 29. VII. 1874 an das Bezirksbergamt Bayreuth eine »Instruktion« für die bergbehördliche Behandlung der nach älterem Bergrecht verliehenen Granit- und Syenitsteinbrüche im Fichtelgebirge, die auch ferner als wirkliche Berglehen, jedoch von nun an nach dem Berggesetz zu behandeln seien, der bergpolizeilichen Einwirkung des Bergamtes aber nicht unterständen. Bei allen im Besitz von Gewerkschaften älterer Ordnung befindlichen Steinbruchlehen seien Art. 226 und demgemäss Art. 100 bis 123 zu beachten. Im Art. V heisst es; »nachdem die bereits gegen die alte Bergordnung verstossende, aber gleichwohl seit langer

Zeit missbräuchlich fortgesetzte Einweisung von gesonderten Bruchflächen an die einzelnen Kuxinhaber innerhalb des verliehenen gewerkschaftlichen Steinbruchbezirkes für die Folge gemäss Art. 239 und 240 des neuen Berggesetzes, laut welchem auch alle bisherigen Gewohnheiten mit dem 1. VII. 1869 ihre Giltigkeit verloren haben, nicht mehr stattfinden darf und wie das alte, so auch das neue Berggesetz die Kuxe nur als ideelle Besitzteile des Berglehens anerkennt, so können von nun an neue Bruchflächen für die Granit- und Syenitgewinnung innerhalb des verliehenen Steinbruchbezirkes nur allein an die ganze Gewerkschaft, welche durch ihren Repräsentanten die Verträge mit den Grundbesitzern abzuschliessen hat, überlassen werden. Hiefür gelten dann die Vorschriften des Titels V des neuen Berggesetzes etc.« Bezüglich der vor dem 1. VII. 1869 an einzelne Kuxinhaber eingewiesenen Bruchflächen hatte es bis zur Beendung der Benützung dieser Flächen für die Steingewinnung bei den vertraglichen Vereinbarungen zu verbleiben; ja man gestattete auch den seit 1. VII. 1869 bis 29. VII. 1874 missbräuchlich eingewiesenen Steinbrüchen die Ausnützung im Einzelbetrieb, wie die Entschliessung vom 23. XI. 1874 ausdrücklich festsetzt.

Nach dem Erlass der Instruktion hörte die Ueberlassung von Bruchflächen an einzelne Gewerken zum Sonderbetriebe auf. Sobald aber die Steinnutzung auf einer Fläche oberflächlich vollzogen war, verlangten die Belehnten, soweit Staatswaldung begehrt wurde, vom Forstamt, sonst vom Privaten Zuteilung und Einweisung neuen Terrains. Dieses wurde auf Verlangen des Repräsentanten der Gewerkschaft als solcher zum

genossenschaftlichen Betrieb überwiesen; allein mangels gemeinschaftlichen Betriebes gaben die Repräsentanten die Bruchflächen ohne weiteres sofort den beteiligten Gewerken zum Einzelbetriebe weiter. So bestand dieser auf alten und neuen Flächen fort und der Raubbau wurde trotz verschiedener Vorstellungen (1880, 1885, 1886) nicht gehemmt. Nur die Gewerkschaft Wunsiedel führte 1891 den genossenschaftlichen Betrieb ein und hat ihn beibehalten. Schliesslich weigerten die Behörden auch den übrigen Gewerkschaften fernere Einweisung von Bruchflächen bis zur Einführung gemeinschaftlichen Betriebs. Die Verteilung der bisher zugewiesenen Flächen durch den Repräsentanten hatte auch infolge der eigenartigen Verteilung der Kuxe zahlreiche Streitigkeiten und eigenartige Beschlüsse der Gewerkschaftsversammlungen zur Folge. Um diesen Differenzen vorzubeugen, die Kleinbetriebe gegen Uebervorteilung durch die Grossbetriebe tunlichst zu schützen, den Raubbau zu verhüten und Rechtseinheit zu schaffen, brachte Abgeordneter Karl Schmidt bei Beratung der Vorlage über die Revision des Berggesetzes in der 82. Plenarsitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. II. 1900 einen (2.) Antrag ein, der nach einigen Modifikationen [13] von beiden Kammern angenommen und

[13] A) K. d. A. Beil. Bd. II S. 326 (1899/1900); Ausschussantrag: nach Art. 236 folgender Art. 236a: Gewerkschaften, welche in dem Zeitpunkt, in welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, keinen gemeinschaftlichen Betrieb haben, können den seitherigen Einzelbetrieb durch die Kuxeigentümer auch für die Zukunft beibehalten, und unterliegen insolange nicht den Bestimmungen des 4. Titels, als sie sich denselben nicht durch einen Gewerkschaftsbeschluss unterstellen.

als Art. 272 in das revidierte Berggesetz aufgenommen wurde.

Bei Einzelbetrieb erfolgt jedoch die Ueberlassung der Grundflächen zur Benützung für Betriebszwecke nach Massgabe des 5. Titels an die Gewerkschaft, welche sodann über die Einweisung der Ausnützungsflächen an die einzelnen Gewerken nach Verhältnis der Kuxanteile zu beschliessen hat. Der Vollzug obliegt dem Repräsentanten, dessen Wahl und Befugnisse durch Beschluss der Gewerkenversammlung geregelt werden.

Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen. Das Stimmrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Besitz von 1 bis zu 4 Kuxen 1 Stimme, der Besitz von je 4 Kuxen mehr eine weitere Stimme gibt, wobei ein verbleibender Bruchteil über die Hälfte für voll zählt. Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf jedoch nicht mehr als 10 Stimmen betragen.

Die Beschlüsse werden in beschlussfähigen Gewerkenversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähig ist die 1. Versammlung, wenn die Mehrheit aller Stimmen vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Stimmen nicht vertreten, so sind sämtliche Stimmberechtigte zu einer 2. Versammlung einzuladen.

Die 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Diese Folge muss indes, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden. Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Auf diese Gewerkschaften finden die Bestimmungen des Art. 228 und, falls sich dieselben den Vorschriften des 4. Titels unterstellen, jene der Art. 234 mit 236 Anwendung. — Nach Art. 236a folgender Art. 236b: Wer ohne Einweisung durch die Gewerkschaft Grundflächen in Benützung nimmt oder die eingewiesenen Nutzungsflächen fahrlässig oder vorsätzlich überschreitet, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 211. —

B) K. d. A. 1899/1900 Sten. Ber. Bd. II Nr. 82, Beil. Bd. II S. 399f; K. d. R. R. 1899/1900 Beil. Bd. I S. 249; Antrag des Abgeordneten Schmidt: Art. 236a: für die Gewerkschaften des älteren Rechts, welche im vormaligen Fürstentum Bayreuth den Tagbau auf Granit und Syenit auf Grund bergrechtlicher Verleihung in der Weise betreiben, dass jeder Gewerke eine bestimmte Fläche ausbeutet, gelten

§ 9.

Art. 272: Eingangsworte.

Art. 272 lautet:

Für die Gewerkschaften des älteren Rechtes, welche im vormaligen Fürstentum Bayreuth die ihnen

---

die nachstehenden besonderen Vorschriften: Ziff. 1; 2; 3; 4 Satz 1; und 5 — wie jetzige Fassung. Ziff. 4 Satz 2 und 3: die von den einzelnen Gewerken zu benützenden Flächen werden diesen nach Verhältnis der Kuxe durch Beschluss der Gewerkenversammlung zugeteilt. Der Vollzug des Beschlusses erfolgt durch den Repräsentanten.

C) K. d. A. 1899/1900 Beil. Bd. II S. 605f, Sten. Ber. Bd. IV S. 460; K. d. R. R. 1899/1900 Beil. Bd. I S. 305;

Beschluss der Kammer der Reichsräte:

a) Die Eingangsworte des Art. 236a (wie jetzige Fassung);

b) Ziff. 4 des Art. 236a (wie jetzige Fassung);

c) als Absatz 2 des Art. 236a ist einzustellen (wie jetzige Fassung).

D) Karl Schmidt begründete seinen Antrag (kurz) ungefähr so: die Granitsteinbrüche des Fichtelgebirgs seien dem Berggesetz unterstellt; aber Art. 85 f. seien hierauf unanwendbar, da die bestehenden Eigentums- und Geschäftsverhältnisse der einzelnen Steinbruchbesitzer mit ihren Sonderbetrieben einen gemeinschaftlichen Betrieb, der bisher nie bestanden habe, unmöglich machten. Erst in den 70er Jahren sei Art. 85 dahin verstanden worden, dass die einzelnen Gewerken zu gemeinschaftlichem Betrieb verpflichtet seien, obwohl die einzelnen Berechtigten seit Jahrhunderten die ihnen vom Bergamt eingewiesenen Brüche selbständig ausgenützt, ihre Betriebe erweitert und sehr verschieden ausgebaut hätten. Da seit 1874 das Bergamt dem Einzelnen seinen Ausbeutungsteil nicht mehr zugewiesen habe, läge die Austeilung der Ausnützungsflächen in der Hand der Repräsentanten, die hievon oft einen unberechtigten, unverständlichen Gebrauch gemacht hätten. Die kleineren Bruchbesitzer seien aufgekauft und aufgesaugt worden, damit ein grosser Teil der Anteile in 1 Hand käme. Der Antrag bedeute den Schutz der Einzel- und besonders der Kleinbetriebe gegen die Uebermacht der Grossbetriebe und des Grosskapitals, die Beseitigung der Majorisierung durch einen Einzelnen und der zu

bergrechtlich verliehene Gewinnung von Granit und Syenit zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in

---

grossen Zersplitterung der Kuxe nach unten; K. d. A. Sten. Ber. Bd. I S. 391, Bd. II S. 906f.

E) Regierungskommissär von Schubart führte im Reichsrat aus: Die Verleihung der Steingewinnung im ehemaligen Fürstentum Bayreuth sei regelmässig an das gesamte Maurer- oder Steinmetzhandwerk eines Bezirks (Richteramts- oder Gemeindebezirks) erfolgt. Die Gewerkschaft habe keinen gemeinschaftlichen Betrieb geführt, missbräuchlich hätten sich Einzelbetriebe auf eigene Kosten eingebürgert. Infolge des Berggesetzes hätten sich die Waldbesitzer geweigert, den Einzelbetrieben Waldflächen zur Ausbeutung zu überlassen. Die nun entstandenen Schwierigkeiten und Streitigkeiten zu beseitigen und die Rechtsstellung der Einzelbetriebe zu bessern, sei Art. 236a beschlossen worden. Da die jetzige Fassung zu einer zu weiten Auslegung führen könnte, habe die Regierung einiges geändert, namentlich um zu verhindern, dass die Grosskuxbesitzer ihre Kuxe einzeln verkauften und eine Unzahl von Einzelbetrieben entstünde: K. d. R.R. 1899/1900 Beil. Bd. I S. 305 f.

F) Von Reichsrat v. Bechmann wurde auf die Verworrenheit der bergrechtlichen Verhältnisse fraglicher Betriebe hingewiesen; die Gewerkschaft habe man als Gemeinschaft zur gesamten Hand betrachtet, jedem Einzelnen einen eigenen Lehenbrief ausgestellt, die Verleihung nach Verwaltungsbezirken, nicht nach bergrechtlichen Massen erteilt und so habe auch der Staat die Einzelbetriebe anerkannt; trotz der Instruktion von 1874 bestünden die Einzelbetriebe fort. Regelung sei möglich durch Streichung des Art. 236a, wodurch die betr. Betriebe unter die allgemeinen Bestimmungen des Berggesetzes gestellt und wie bei einer Enteignung die Einzelbetriebe in gewerkschaftlichen Betrieb aufzugehen gezwungen würden, oder durch Festsetzung eines Endtermins für die jetzt bestehenden Einzelbetriebe, was grosse Nachteile, insbesondere eine starke durch die teilweise Entwertung der Betriebe entstehende Beunruhigung zur Folge hätte, oder durch Aussetzung der Beschlussfassung über vorliegende Frage und Regelung durch ein späteres Einzelgesetz, allein so wichtig sei die Sache nicht, die Beunruhigung wäre keine geringere und das Resultat einer weiteren Prüfung ebenso wie jetzt. Darum sei Annahme des Art. 236a

der Weise betreiben, dass die Gewerken bestimmte Flächen im Einzelbetriebe ausbeuten, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften:

1) Die Bestimmungen im Art. 124 Abs. 1 und im Art. 135 finden keine Anwendung.

2) In der Gewerkenversammlung geben ein bis vier Kuxe eine Stimme, je vier weitere Kuxe eine weitere Stimme. Ein Bruchteil von drei Kuxen wird als voll gerechnet, ein geringerer Bruchteil bleibt ausser Betracht. Ein Gewerke kann nicht mehr als zehn Stimmen haben.

3) Zu einer Verfügung über das der Gewerkschaft verliehene Recht ist Einstimmigkeit der Gewerken erforderlich.

4) Die Ueberlassung der auszubeutenden Flächen erfolgt nach Massgabe des fünften Titels an die Gewerkschaft. Die von den einzelnen Gewerken zu benützenden Flächen werden diesen durch den Repräsentanten zugeteilt. Ist die überlassene Fläche unter mehrere Gewerken zu verteilen, so erfolgt die Zuteilung an sie nach Verhältnis ihres Kuxbesitzes durch Beschluss der Gewerkenversammlung.

5) Wer ohne Einweisung durch den Repräsentanten eine Fläche in Benützung nimmt oder die ihm zugeteilte Fläche vorsätzlich oder fahrlässig überschreitet, wird an Geld bis zu 300 ℳ bestraft.

---

das Beste; die Beteiligten könnten ja auch die Verhältnisse vertraglich regeln; K. d. R.R. 1899/1900 Beil. Bd. I S. 393 f.

G) Reichsrat von Auer betonte, dass durch Art. 236a der Waldgrundbesitzer geschützt werden sollte durch Förderung des gewerkschaftlichen Betriebs der Steinbrüche, dieser Tendenz arbeite die Stärkung der Kraft der Einzelbetriebe durch Regulierung ihrer Raumverhältnisse wieder entgegen.

Einzelbetriebe, die nicht vor dem 1. April 1900 entstanden sind, sind unstatthaft. —

Diese Vorschriften haben also ausschliesslich Geltung für die Gewerkschaften des älteren Rechts [14]; werden solche dem neueren Gewerkschaftsrecht unterstellt oder wurde von Anfang an die neue Form von einer Gewerkschaft gewählt, so bleibt Art. 272 für sie ausser Betracht, zum mindesten seit Annahme der neuen Gewerkschaftsform. Ebensowenig gilt Art. 272 für Einzelbetriebe d. h. nichtgewerkschaftliche Belehnungen. Ferner darf es sich nur um Gewerkschaften im ehemaligen Fürstentum Bayreuth handeln; eine Anwendung des Art. 272 auch für andere Gebiete ist unzulässig. Ob ein Terrain zu jenem Fürstentum gehört hat, ist eine selbständig zu prüfende und entscheidende Frage; dauernde Zugehörigkeit dürfte nicht erforderlich sein, anderseits ist der Gebietsumfang massgebend, den Bayreuth beim Untergang seiner Selbständigkeit gehabt hat. Des weiteren kommt nur die bergrechtlich verliehene Gewinnung von Granit und Syenit in Frage. Eine Ausdehnung auf andere Mineralien oder Fossilien oder auf eine andere denn bergrechtliche Verleihung der Steingewinnung ist unstatthaft. Bezüglich der älteren Berechtigungen auf Granit (rohen Sandstein) und deren Umfang ist aus einem Rekursbescheid des Oberbergamts vom Jahr 1898 zur Darnachachtung hervorzuheben: „Das unter-

[14] Da seit Beseitigung der Regalität Granit und Syenit als Freigut nicht mehr bergrechtlich verliehen werden, konnten seit 1858 bezw. 1869 auch keine neuen Gewerkschaften im bergrechtlichen Sinne entstehen zur Ausbeutung dieser Mineralien. Bildungen von Gesellschaftsformen zu besagtem Zweck, die dem allgemeinen Recht angehören, sind damit nicht ausgeschlossen.

scheidende Moment ist nicht die Gleichheit oder Verwandtschaft hinsichtlich der chemischen Konstitution, sondern der physikalische Charakter, die Gesteinsstruktur und daraus folgende technische Verwendbarkeit. Die alten Lehnbriefe sprechen von Verleihung auf „groben Sandstein", der zu Steinhauerarbeiten als Fenster-, Thürstöcke, Treppen u. s. w. verwendbar sei und nicht in fortsetzenden Strichen, sondern in einzeln zu Tage liegenden Wacken vorkomme. Damit ist das massige Vorkommen, der grobkörnige Gesteinshabitus, die richtungslose Struktur, welche den Granit vom Gneiss unterscheidet, anderseits aber auch die Art der technischen Verwendbarkeit und damit der eigentliche Zweck der Verleihung mit vollkommener Deutlichkeit charakterisiert. Der massige Granit, nicht der geschichtete Gneiss, das Material für Steinhauerarbeit, nicht solches für Bruchsteinmauerwerk war seinerzeit Gegenstand der Verleihung." (Rauck S. 210).

Endlich erfordert Art. 272 solche ältere Gewerkschaften, welche die Granit- oder Syenitgewinnung am 1. X. 1900 tatsächlich betreiben und zwar in der Weise, dass die Gewerken, die Kuxinhaber entweder selber oder durch Angestellte, Pächter u. dergl. bestimmte Flächen im Einzelbetriebe ausbeuten[15]. Einzel-

[15] vgl. Finanzministerialentschliessung vom 23. XI. 1874, worin den nach 1. VII. 1869 in gutem Glauben abgeschlossenen Verträgen zwischen Staatsärar und Kuxinhaber auch ferner stillschweigende Aufrechterhaltung zugesichert wird. — Die gegen das Berggesetz verstossenden Ueberlassungen von Flächen zum Einzelbetrieb sind eigentlich nichtig, eine bei Privatwaldbesitz einschneidende Frage. — Betreibt eine Gewerkschaft im verliehenen Bezirk den Betrieb gemeinschaftlich, so scheidet Art. 272 aus; ebenso bei gemischtem Betrieb (selbständig und gemeinschaftlich).

betrieb liegt, wie Meissner meint, vor, wenn einem Gewerken vor Erscheinen des Berggesetzes von 1869 bezw. bis zum Erlass der Instruktion von 1874 auf Grund seines Kuxbesitzes eine Fläche im Grubenbezirk zur persönlichen Ausbeutung auf Granit oder Syenit überlassen wurde und das Recht zur Ausnützung dieser Fläche so eng mit dem Kuxbesitz verbunden ist, dass es mit dem Verkauf der Kuxe eo ipso auf den Käufer übergeht. Diese Ansicht dürfte unrichtig sein; es handelt sich nicht um eine rechtliche, sondern tatsächliche Frage. Das Gesetz verlangt nur, dass beim Inkrafttreten des neuen Rechts der Betrieb nicht gemeinschaftlich sein darf, dass der einzelne Gewerke auf eigene Rechnung und Gefahr ohne Beteiligung seiner Mitgewerken selbständig bestimmte Flächen ausbeutet. Wie es hiezu gekommen, ist rechtlich hier gleichgiltig; es genügt die von gewerbekundigen Sachverständigen festzustellende Tatsache des Vorliegens von Einzelbetrieben innerhalb einer Gewerkschaft, zu welchen diese noch gehören müssen, auf bestimmten Flächen, vorausgesetzt, dass die Einzelbetriebe vor dem 1. April 1900 entstanden sind[16]. Ob der Kuxinhaber von der Gewerkschaft Gestattung des Einzelbetriebs zu fordern berechtigt ist, scheidet hier als interne Angelegenheit aus. Die ursprünglich noch eingefügten Worte »auf grund

[16] vgl. auch die Einleitung des Art. 236a in der 1. und in der 2. Fassung. — Nach Meissner müssten für die seit 1874 nicht auf früheres Kuxrecht hin entstandenen Einzelbetriebe die allgemeinen Vorschriften, nicht Art. 272 gelten. — Fällt der Einzelbetrieb fort, dann treten an die Stelle des Art. 272 die gewöhnlichen Regeln. — Einzelbetriebe konnten seit 1. IV. 1900 überhaupt nicht mehr giltig entstehen.

bergrechtlicher Verleihung« beschloss der Reichsrat wegzulassen, weil in der äusseren Form einer Gewerkschaft Einzelbetriebe bestehen, welche nicht auf Grund bergrechtlicher Verleihung, sondern auf Grund der Einteilung in Verwaltungsbezirke etc. erfolgt sind. Die Art des Betriebs, ob unter, ob über Tag (letztere wird praktisch angewendet) ist einflusslos. — Wie die Worte »gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften« auszulegen sind, wurde schon oben angedeutet: sie schaffen von der durch Art. 261 bezw. Art. 262 bis 271 bewirkten Ausnahme eine neue Unterausnahme, im übrigen gilt der 4. Titel. Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, dass statt des 1. Ausschussantrages die 2. Fassung vom Antragsteller neu gewählt wurde; denn letztere hat im Gegensatz zur ersteren die Ausschliessung der Bestimmungen des 4. Titels beseitigt, was übrigens auch der Ausschuss gewollt hat.

§ 10.

Art. 272 Abs. 1 Ziffer 1.

Durch Ziffer 1 ist die Anwendung der Art. 124 Abs. 1 (alt 92 Abs. 1) und Art. 135 (alt 103) ausgeschlossen. Jener bestimmt, dass die Gewerken nach dem Verhältnis ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Teil nehmen; denn die Zahl der Geschäftsanteile an der Gewerkschaft bestimmt die Anteilnahme des Gewerken am Gewinn und Verlust des Bergwerks ebenso wie beim Aktieninhaber, der jedoch keine Zuschüsse zu leisten braucht. Für die Berechnung des Gewinns oder Verlustes bildet die Geschäftsjahresabgleichung des Gewerkschaftsbetriebs die Unterlage. Nachdem einmal bezüglich der Granit- und Syenit-

gewerkschaften des Bayreuther Oberlandes die gesetzlich vorausgesetzte Tatsache vorliegt, dass die Gewerkschaft mehr formell denn materiell existiert, dass der Betrieb kein gemeinschaftlicher ist, vielmehr die Steingewinnung vom einzelnen Gewerken auf eigenes Wagen und Gefahr völlig selbständig auf den ihm zugeteilten Flächen betrieben wird, erscheint es selbstverständlich, dass der Betriebsunternehmer auch allein die Früchte und Lasten seiner Wirtschaft ganz trägt: die eingeführte Betriebsart kennt keinen gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust. 10, 12, 15, 18, 20 einzelne grössere und kleinere Geschäfte, wobei »A mit 14 Kuxen ein grösseres Geschäft als B mit 19 Kuxen und relativ ein ungleich grösseres als die Firma C mit 72 Kuxen« betreiben kann, können ohne Schädigung der Kleineren nicht ihre Gewinn- und Verlustkonti zu einem einheitlichen Gewinn- und Verlustkonto der Gewerkschaft zusammenlegen und gleichheitlich nach Kuxen teilen. Die Gleichwertigkeit der Kuxe, wonach der Besitzer eines Kuxes $^1/_{128}$ am Erträgnis der Gewerkschaft zu beanspruchen hat, ist durch die Ereignisse überholt. Eine andere Frage ists, ob es vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus zu empfehlen war, die bisherigen unwirtschaftlichen Einzelbetriebe durch gesetzliche Regelung wieder zu gestatten und die Forderung nach genossenschaftlichem Betrieb bis auf weiteres abzuschneiden.

In Art. 135 wird eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteilen aller Kuxe erfordert zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerkes — ganz oder teilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung

oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerkes, sowie der Ueberlassung der Ausbeute gegen Entgelt (Verpachtung). Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigentum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich. — Der Ausschluss dieser Bestimmungen folgt von selbst aus der Verfassung der Gewerkschaften, die in autonome Einzelbetriebe zersplittert sind; auch Art. 134 wird insoweit mit hereinbezogen, da Art. 135 nur eine Ausnahme hievon ist. Einen Beschluss zu fassen über den Gegenstand der Verleihung wird der Gewerkschaft erspart bleiben, da ihr dieses Objekt d. h. das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde, also die granit- und syenitführenden Lagerstätten nicht zur Verfügung stehen. All dies ist Privaterwerb und Einzelrecht und der freien ausschliesslichen Verfügung des Berechtigten anheimgegeben. Der Einzelbetriebsbesitzer ist in dieser Richtung von der Gewerkschaft losgelöst und selbständig, da die Gewerkschaft selbst sich durch Zuteilung der Flächen zum Einzelbetrieb des Verfügungsrechtes hierüber begeben hat. Unzweifelhaft dürfte sein, dass ausser den in Art. 135 Abs. 2 Satz 2 genannten Fällen noch in der Konsolidation, im Austausch von Feldesteilen und in der realen Feldesteilung (nicht in der Uebertragung eines ideellen Teils am Bergwerke, nicht in der Teilung eines mit dem Recht zur Gewinnung mehrerer Mineralien verliehenen Bergwerks in selbständige Bergwerke jedes einzelnen Minerals) eine Verfügung über die Substanz des Bergwerks liegt. Dagegen ist die Bestellung eines Niessbrauchs am Bergwerk keine Verfügung über die Substanz, da der Berechtigte nur die Zinsen der Ausbeute,

nicht letztere selbst beanspruchen darf. Feldesumwandlungen enthalten in der Regel eine derartige Verfügung, wie dies auch bei allen Veräusserungen unbeweglicher Pertinenzien der Fall ist. — An die Stelle des Art. 135 Abs. 2 treten die weiter gefassten Vorschriften der Ziffer 3 des Art. 272 [17].

§ 11.

Art. 272 Abs. 1 Ziffer 2.

Die Ziffer 2 regelt, abweichend von Art. 132, die Abstimmung so, dass der Besitz von 1—4 Kuxen eine Stimme gibt, dass je 4 weitere Kuxen, wobei immer bloss 1 oder 2 Kuxe nicht zählen, sondern nur 3 oder 4, eine weitere Stimme gewähren, und dass ein Gewerke im ganzen nur 10 Stimmen haben darf, mag er Kuxe besitzen, so viel er will. Ein Besitz von 39 Kuxen steht also hinsichtlich Stimmrecht in der Gewerkenversammlung einem solchen von z. B. 70, 80, 90 Kuxen gleich. Nur insoferne weicht Art. 272 von Art. 132 ab, im übrigen wird auch hier das Stimmrecht nicht nach Personen ausgeübt; blosse Teile eines Kuxes bleiben ausser Be-

[17] Vom 4. Titel des Berggesetzes finden also nur Anwendung: Art. 121, 122, 124 Abs. 2, 126, 129 neben 265, 132 neben 272, 133, 134, 136 bis 150 neben 266, 151 bis 153 neben 267; ev. 154, 155. — Zu Ziffer 1 sei noch bemerkt: Die entgeltliche Ueberlassung der Ausbeute z. B. auch eines Steinbruchs ist nicht Verpachtung, sondern nur Verkauf der Ausbeute, weil die Mineralien nicht als Früchte, sondern als Teile der Bodensubstanz anzusehen sind; Sehling S. 116 f.; Klost. S. 121, 365. — Das Bergwerkseigentum als solches entsteht erst durch Verleihung; Gegenstand desselben oder der Verleihung ist stets eine selbständige körperliche Sache: die Substanz, die tatsächliche Unterlage des Bergwerks bildet das verliehene Mineral in seinem Felde.

tracht. Bis 1869 hatte die Abstimmung nach Kuxen zwar schon zu erfolgen, da aber in verschiedenen Gewerkschaften die Mehrzahl der Kuxe nach und nach in eine Hand gekommen war, wurde das frühere Rechtsverhältnis verschoben, die kleinen Betriebe aufgesaugt und majorisiert[18]. Daher bringt Art. 272 einen anderen Abstimmungsmodus. Eine einseitige Ausbeutung der der Gewerkschaft als solcher zugeteilten Flächen durch einzelne Gewerken wird verhindert dadurch, dass in der Gewerkschaft nicht die einfache Majorität der Kuxe, wie die Regel ist, entscheidet, sondern bestimmt ist einerseits ein Minimum von Kuxen, damit die Zersplitterung möglichst beseitigt wird, anderseits ein Maximum, wonach niemand mehr als 10 Stimmen hat.

§ 12.

Art. 272 Abs. 1 Ziffer 3.

Ziffer 3 erfordert zu einer Verfügung über das der Gewerkschaft verliehene Recht Einstimmigkeit der Gewerken. Diese Bestimmung entspricht z. T. dem Absatz 2 des Art. 135. Während aber dort nur bei Verzicht oder Schenkung über das Bergwerkseigentum Einstimmigkeit nötig ist, wird sie hier bei

---

[18] Beispiel hiezu s. K. d. A. 1899/1900 Sten. Ber. Bd. II S. 908 f. — Eine ideale Lösung ist durch Ziffer 2 freilich auch nicht geschaffen, so kann der Vielkuxbesitzer durch Teilung seiner Kuxe unter Verwandte, Freunde etc. sich wie bisher die grösstmögliche Stimmenzahl sichern, es kann bei einer aus 2 Gewerken bestehenden Gewerkschaft A mit 88 Kuxen und B mit 40 Kuxen je 10 Stimmen haben, eine Abstimmung also unmöglich oder ungerecht sein. (Meissner).

allen Verfügungen, seien sie entgeltlich oder unentgeltlich, verlangt. Hier wird auch nicht von Bergwerkseigentum gesprochen, sondern von dem der Gewerkschaft verliehenen Recht; es ist damit aber auch nichts anderes gemeint, eben die der Gewerkschaft als solcher verliehene ausschliessliche Befugnis, nach den gesetzlichen und sonst auferlegten Bestimmungen das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral (Granit oder Syenit) im bezeichneten Felde bezw. Bezirke aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hiezu erforderlichen Vorrichtungen unter oder über Tag zu treffen. Dieses Recht ist nicht dem einzelnen Gewerken, sondern der Gewerkschaft verliehen, von welcher jener sein Ausbeutungsrecht ableitet. Unter Verfügungen versteht man solche Rechtsgeschäfte, deren Rechtswirkung auf eine Sache oder ein Recht unmittelbar gerichtet ist, durch welche unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird.

Liegt nun eine Verfügung über das der Gewerkschaft verliehene Recht nur vor, wenn über das Berglehen in seiner Totalität oder auch wenn über Teile desselben verfügt wird. Es ist richtig, dass die Verfügung ein teilweises Aufgeben oder Verändern des Umfangs oder der Art des betr. Rechts in sich begreift z. B. Verzicht auf 1 Mineral bei Verleihung von Granit und Syenit oder auf einen Feldesteil; aber eine Ueberlassung von Bruchflächen an einzelne Kuxinhaber zur persönlichen Ausbeute bedeutet keine Minderung des der Gewerkschaft verliehenen Rechtes als solchen, sondern höchstens eine teilweise Verfügung über den Gegenstand der Verleihung d. h. die steinführenden Lagerstätten. Der Gewerkschaft

wird zwar — mangels besonderer Vereinbarung sogar für immer — damit das in ihrem ursprünglichen Ausbeuterecht mitenthaltene Recht die fragliche Fläche auszubeuten zu Gunsten des Einzelnen entzogen, aber nach aussen z. B. gegenüber Behörden, Grundbesitzern erscheint die Gewerkschaft in solchem Falle noch des ganzen beliehenen Rechtes teilhaftig, während der eingewiesene Gewerke keinen Teil des bestehenden Bergwerkseigentums der Gewerkschaft, das diese weder aufgeben noch dinglich belasten oder ändern will, erwerben will noch erwerben kann (vergl. Art. 43). Meissner, der anderer Ansicht ist, meint ja selbst, dass, wenn die Einweisung einer Bruchfläche an die Gewerkschaft rite erfolgt ist, die Verteilung in der Gewerkenversammlung nach Ziff. 4 durch Majoritätsbeschluss zu erfolgen habe, da Ziff. 3 deshalb ausgeschlossen sei, weil es sich nur um die Unterteilung einer bereits rite eingewiesenen Fläche handeln kann und infolge der mit der Gleichwertigkeit der Kuxe im Widerspruch stehenden Ungleichwertigkeit der Flächenanteile nie ein einstimmiger Beschluss erzielt werden könnte. Damit ist zugegeben, dass jede Ueberlassung von Bruchflächen an einzelne Kuxinhaber zur persönlichen Ausbeute nicht als eine teilweise Verfügung über das verliehene Recht anzusehen ist; denn es ist kein Unterschied, ob die Fläche von Anfang an oder erst durch späteren Beschluss einem oder mehreren Gewerken zugeteilt wird. Einstimmigkeit zu fordern kann ja auch zweischneidig sein, 1 gegenteilige Stimme hindert z. B. die Ueberlassung nicht nur an den Gross-, sondern auch an den Kleinkuxbesitzer. So spricht auch Art. 272 Abs. 1 Ziff. 4 gegen Meissner. Zur Ueber-

lassung von Flächen an einzelne Kuxinhaber zwecks Einzelbetriebs ist demgemäss Einstimmigkeit nicht erforderlich; denn verlangt die Gewerkschaft eine Bruchfläche zu genossenschaftlichem Betriebe, so ist dies keine Verfügung über ihr Gewinnungsrecht, sondern ein Ausfluss und Zuwachs desselben, mithin keine Einstimmigkeit notwendig, ebenso wenn die Gewerkschaft Einweisungen verlangt von Bruchflächen, die dem Einzelbetrieb dienen sollen; wie der Antrag, das Verlangen noch keine Verfügung ist, so auch nicht die Ueberlassung an die Gewerkschaft. Es ist unnötig, den Antrag auf Ueberlassung bestimmter Flächen an die Gewerkschaft zur Weiterüberlassung an den bestimmten Einzelbetriebsunternehmer mit Einstimmigkeit zu fassen, und nach Ueberlassung an die Gewerkschaft wird die Fläche ohne Weiterung durch den Repräsentanten nach Ziff. 4 an den Betreffenden überwiesen (ihm zugeteilt); es ist also gar kein Raum mehr für einen Gewerkschaftsbeschluss, geschweige denn einen solchen mit Einstimmigkeit. Im anderen Falle — bei Verteilung unter mehrere — bedarf man nur eines Mehrheitsbeschlusses. — Bei Verkauf, Belastung, Verzicht des Gewerkschaftsrechtes jedoch ist Einstimmigkeit der Gewerken erforderlich.

§ 13.

Art. 272 Abs. 1 Ziffer 4.

Nach Ziffer 4 geschieht die Ueberlassung der auszubeutenden Flächen nicht unmittelbar an den Kuxinhaber, sondern nach Massgabe des 5. Titels zunächst an die Gewerkschaft. Die von den einzelnen Gewerken zu benützenden Flächen werden diesen

durch den Repräsentanten zugeteilt. Ist die überlassene Fläche unter mehrere Gewerken zu verteilen, so erfolgt die Zuteilung an sie nach Verhältnis ihres Kuxbesitzes durch Beschluss der Gewerkenversammlung. Die direkte Ueberweisung an die einzelnen ist ungesetzlich. Es ist eigentlich selbstverständlich und auch durch die Instruktion von 1874 zum Ausdruck gebracht, dass Titel V des Berggesetzes schon seit 1869 auch für die Bayreuther Gewerkschaften Geltung hat; eine nochmalige gesetzliche Betonung aber erscheint geeignet, Streitigkeiten hierüber zu beseitigen. Der Waldbesitzer ist daher nur nach dem Gesamtbedarf der Gewerkschaft zur Ueberlassung von Grund und Boden an die Gewerkschaft verpflichtet, unberechtigte, zu weit gehende Forderungen sind zurückzuweisen. Wird von der Gewerkschaft die Ueberlassung von Ausbeutungsflächen beansprucht, so muss sie nachweisen, dass der Betriebszweck die Benützung des fremden Grundstücks im gewünschten Umfang erfordert (vgl. Art. 156; Stupp Anhang II). Solange sie noch ausreichende Flächen besitzt, um den Bedürfnissen der Mitbeteiligten billig zu genügen, ist der Grundbesitzer zur Hingabe seines Besitzes nicht gehalten. Wenn die erbetene und überlassene Fläche schon von vorneherein als nur für einen Gewerken bestimmt beansprucht wurde, so weist der Repräsentant sie diesem ohne weiteres in Ausführung des Gewerkenbeschlusses zu[19]; ebenso

---

[19] K. d. A. 1899/1900 Sten. Ber. Bd. IV S. 460: Die Beifügung, dass der Repräsentant die Beschlüsse der Gewerkschaftsversammlungen vollziehen müsse, wurde in Ziffer 4 weggelassen, weil dieser ex lege hiezu berufen ist.

bei gleichzeitiger Beanspruchung mehrerer Flächen, deren jede für einen Gewerken bestimmt ist. Wenn aber nicht bloss einer, sondern mehrere Gewerken zur Ausbeutung keinen hinreichenden Boden besitzen, die Gewerkschaft ihretwegen Ueberweisung neuer Bruchflächen beantragt und eine Verteilung erforderlich ist, so ist erst ein besonderes Verteilungsverfahren einzuleiten: es wird eine Gewerkenversammlung einberufen, die durch Beschluss (Art. 134) über die Zuteilung an die einzelnen Gewerken entscheidet, für die Grösse des einem jeden zuzuteilenden Gebietes ist die Zahl der von ihm besessenen Kuxe massgebend. Der Repräsentant hat hier die Zu- und Verteilung nicht mehr in der Hand, so dass den mannigfachen Zurücksetzungen der kleineren Einzelbetriebsbesitzer ein Ende gemacht ist[20]; die Gewerkschaft hat das Recht und die Pflicht, die an sie eingewiesenen Strecken nach Massgabe der Kuxanteile an die einzelnen Gewerken zu verteilen.

Es liegt im Interesse der Forstverwaltung, der Bergbehörde, des Grundeigentümers, wenn die Einweisung nur an die Gewerkschaft erfolgt, wenn jene nicht mit jedem einzelnen zu tun haben, sondern bezüglich der Einweisungen, Wegeanlagen, Zahlungen etc. mit dem Gewerkschaftsvertreter verhandeln können. — Im übrigen gilt hiefür der 5. Titel des Berggesetzes, Art. 156—191: von den Rechtsverhältnissen

[20] K. d. A. 1899/1900 Sten. Ber. Bd. II S. 908 f.: z. B. hatte die Forstbehörde auf Antrag des Repräsentanten die Ausnützungsfläche an die Gewerkschaft angewiesen, nun behauptete jener, er sei die Gewerkschaft und behielt die Fläche für sich. Oder der Repräsentant stellte, als ein Gewerke eine kleine Fläche verlangte, keinen Antrag bei der Forstbehörde, die dann das Gesuch abwies.

zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern. (Grundabtretung, Wasserbenützung, Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigentums, Verhältnis des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten.) Flächen, die nicht ausgebeutet, sondern zur Aufbewahrung von Erzeugnissen, Mineralien etc., zum Bau von Gebäuden und zu ähnlichen Betriebszwecken benützt werden sollen, werden den Ausbeutungsflächen gleich zu behandeln sein, da nach der Natur der Verhältnisse dem Bergbautreibenden nicht die Möglichkeit versagt werden darf, Grundablassungen zu den in Art. 156 genannten Anlagen auch dann zu verlangen, wenn sie nur dem Absatze der Steinbrucherzeugnisse dienen. Auch wenn die Gewerkschaft den Grundbesitz an einen Gewerken überwiesen hat, bleibt sie doch verpflichtet, für allen dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den Steinbruchbetrieb zugehenden Schaden völlige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob die Beschädigung vom Gewerken oder von der Gewerkschaft verschuldet ist oder nicht (Art. 184, Art. 186). Kommt auch die Gewerkschaft nach aussen als alleinige Kontrahentin in Betracht und zwar vertreten durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand, so steht ihr doch im Innern Anspruch auf Ersatz der für den Gewerken bezw. dessen Flächenanteil aufgewendeten Kosten zu; der einzelne Gewerke hat die auf den ihm zugeteilten Grundstücksteil treffende Entschädigung zu ersetzen. — Wie erwähnt, erfolgt die Zuteilung der von den einzelnen Kuxbesitzern zu benützenden Flächen durch den Repräsentanten; ein Gewerkschaftsbeschluss darüber, dass diese oder jene Strecke für diesen oder jenen Gewerken bestimmt ist, muss deshalb bereits vorliegen.

§ 14.

Art. 272 Abs. 1 Ziffer 5.

Wer ohne Einweisung durch den Repräsentanten eine Fläche in Benützung nimmt oder die ihm zugeteilte Fläche vorsätzlich oder fahrlässig überschreitet, wird an Geld bis zu 300 Mk. bestraft; zuständig für diese »Vergehen« ist das Schöffengericht § 27 G.V.G. Auch wenn ein Gebiet für einen Gewerken von Anfang an bestimmt ist, muss er doch erst die förmliche Uebergabe seitens des Gewerkschaftsvertreters abwarten, um mit dem Betriebe des Steinbruchs befugterweise beginnen zu können. Die Einweisung muss vollendet sein, teilweise Einweisung genügt nicht. Ob die Benützung schon begonnen, hat der Fachmann zu entscheiden. Versuch ist straflos. Die Grenzüberschreitung ist schon strafbar, wenn sie fahrlässig begangen wird. Ueber die Begriffe »Vorsatz« und »Fahrlässigkeit« s. das allgemeine Strafrecht. Derjenige, der die ihm zugeteilte Fläche überschreitet, ohne bereits eingewiesen zu sein, vergeht sich (ideell) gegen beide Alternativen der Ziffer 5. Irrtümlich erfolgte Einweisung bewirkt Straflosigkeit. An die Stelle der Geldstrafe kann, ebenso wie im Art. 249, keine Freiheitsstrafe treten. Hinsichtlich der Verjährung erscheint Art. 252 anwendbar. Die Geldstrafen fliessen in die Knappschaftskasse Art. 251. Zur Verhütung eigenmächtiger Benützung uneingewiesener Flächen und zum Schutze benachbarter Grundbesitzer und Betriebsunternehmer gegen Ueberschreitung der genau fixierten Grenzen der Grubenfelder, sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung im

Betriebe ist eine strafrechtliche Ahndung obiger Handlungen zweckmässig und erforderlich.

§ 15.

Art. 272 Absatz 2.

Der von der Staatsregierung beigefügte Abs. 2 des Art. 272 erklärt die Einzelbetriebe, die nicht vor dem 1. IV. 1900 entstanden sind, für unstatthaft; statthaft sind also die vorher entstandenen. Seitdem dürfen neue Einzelbetriebe nicht mehr aufgethan werden, wodurch die bestehenden sozusagen auf den Aussterbeetat gesetzt sind. Es liegt hier keine Rückwirkung des Gesetzes vor, sondern es konnten vom 1. IV. 1900 ab Einzelbetriebe überhaupt nicht mehr entstehen, mag auch ein Zweifel in dieser Hinsicht namentlich wegen der Gesetzespublikation, nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen sein. Der bestimmte Termin ist sofort in Wirksamkeit getreten, wenn auch das Berggesetz selbst erst am 1. X. 1900 Gesetzeskraft erhielt (vgl. Art. 257). Den früheren Zeitpunkt nahm man, um zu verhindern, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes die Zersplitterung der gewerkschaftlichen Betriebe bezw. der Betriebe, die in 1 Hand viele Kuxe vereinigen, in mehrere kleinere Einzelbetriebe erfolge. Die Möglichkeit, dass ein Grosskuxbesitzer durch Verkauf aller seiner Kuxe bis auf 1 ebensoviele Einzelbetriebe als Kuxe ins Leben rufen könnte, wobei ihm mit seinem letzten Kux die gleichen Rechte blieben wie bisher, ist seit 1. IV. 1900 beseitigt. Ebenso ist seitdem eine Teilung der Kuxe zwecks Schaffung neuer Einzelbetriebe unzulässig; hat sie stattgefunden, so ist sie ungiltig; Zuweisungen von Ausbeutegebiet an Inhaber

solcher Bruchteile eines Kuxes sind ungesetzlich. Die aus der Zeit vor dem 1. April 1900 datierenden Einzelbetriebe erhalten, weil gesetzlich für zulässig erklärt, durch Vermittlung der Gewerkschaft auch fernerhin Flächen zugewiesen, dagegen dürfen weder die Gewerkschaft oder die Gewerken seit jenem Termin neue Einzelbetriebe einrichten noch ihnen hiezu Grundflächen überlassen werden. Freilich werden durch diesen Absatz 2 die Kuxbesitzer getroffen, welche bis 1. April 1900 keinen Einzelbetrieb hatten. Denn nur dann ist der Betrieb eines Einzelbruches berechtigt, wenn er vorher entstanden ist, und nur dann gelten für ihn die Vorschriften des Abs. 1 des Art. 272, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Berggesetzes der Betrieb der Gewerkschaft derart ist, dass die Gewerken bestimmte Flächen im Einzelbetriebe ausbeuten. Erwirbt jemand, der kraft seiner Gewerkschaftsanteile bisher schon die Steingewinnung selbständig betrieb, nach dem 1. April 1900 weitere Kuxe, so kann er sich auf diese, wenn sie bis dahin ohne Betrieb waren, zugunsten seines gesetzlich begründeten bisherigen Einzelbetriebes nicht stützen, z. B. bei Einweisung neuer Flächen gemäss Art. 272 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 3.

§ 16.

Anhang.

Schon bei der bisherigen Darstellung, welche im Anschluss an Art. 258 die ganz oder teilweise für die Bergwerke und Steinbrüche des früheren Fürstentums Bayreuth nicht anwendbaren Vorschriften des jetzigen Bergrechtes klar zu legen versuchte, ist auch auf solche neueren Bestimmungen des Berggesetzes

von 1869 hingewiesen worden, welche auf die bayreuthischen Berglehen tatsächlich keine Anwendung gefunden haben, obwohl dies von Rechts wegen hätte geschehen müssen. Vor allem kommen die älteren Granit- und Syenitgewerkschaften und die Regeln des 4. und 5. Titels z. T. in Betracht. Darnach war der Sonderbetrieb von Steinbrüchen und die Überlassung von Bruchflächen hiezu an einzelne Kuxinhaber ungesetzlich und hätte nicht weiter geduldet werden dürfen, zumal man trotz gewisser Vorteile die Nachteile des mit der gewerkschaftlichen Verfassung im rechtlichen Widerspruche stehenden Einzelbetriebes erkannte. Erst seit dem 8. VII. 1874 wurde betont, dass Art. 226, Art. 100 bis 117 über die Beschlussfassung und Repräsentation, Art. 118 bis 120 von der Einziehung der Beiträge, Art. 121 vom Verzicht auf Anteile, sowie Art. 122 und 123 von den allgemeinen Grundsätzen bei allen Steinbruchlehen, die im Besitze von Gewerkschaften älterer Ordnung sind, künftig genau beachtet werden sollen, und dass von nun an die bereits gegen die alte Bergordnung verstossende, gleichwohl lange missbräuchlich fortgesetzte Einweisung gesonderter Bruchflächen an einzelne Gewerken (statt an die Gewerkschaft entsprechend dem Titel V) innerhalb des verliehenen gewerkschaftlichen Steinbruchbezirks gemäss Art. 239, 240 nicht mehr stattfinden dürfe. Bezüglich der bereits eingewiesenen besonderen Bruchflächen (bis 29. VII. 1874) verblieb es bei den vertragsmässig getroffenen Vereinbarungen. Allein das Berggesetz fand trotzdem keine volle Beachtung; denn die Einweisung beantragter neuer Bruchflächen geschah auf Verlangen des Repräsentanten an die Gewerkschaft zum gemeinschaftlichen

Betrieb, letzterer aber fehlte und wurde nicht beliebt, so dass die Flächen meist wieder dem ungesetzlichen Einzelbetrieb zufielen. Die Stärkung der Sonderbetriebe ist im Laufe der Zeit, insbesondere aber durch Art. 272 des Berggesetzes von 1900 so weit gediehen, dass aus der Ungesetzlichkeit eine Gesetzmässigkeit, aus der Gewohnheit und Vereinbarung ein festes Recht des Einzelbetriebsunternehmers wurde. Ob diese Entwicklung als günstig oder ungünstig anzusehen ist, soll hier nicht entschieden werden.

§ 17.

Intertemporales Recht.

Im allgemeinen kann hier auf § 6 Ziffer 2 a und b verwiesen werden. Hervorzuheben ist nur noch: grundsätzlich bemessen sich nach dem seitherigen Bergrecht zwar die Voraussetzungen wohl erworbener Rechte, nicht aber deren Wirkungen; denn wenn auch nach den Motiven im Zusammenhalt mit dem in der Einleitung zu den Motiven des Berggesetzes überhaupt Bemerkten die Rechtsverhältnisse des bereits bestehenden Bergbaues, unbeschadet wohl erworbener Rechte, allmählich mit den neuen Grundsätzen in Übereinstimmung gebracht werden sollten, und sonach das Berggesetz der rückwirkenden Kraft entbehrt, so will »ein neues Gesetz — wie auch das Gesagte beweist — im Zweifel doch auf alle Rechtsverhältnisse von unabsehbarer Dauer sofort einwirken.« Jedoch sind blosse Möglichkeiten oder Anwartschaften noch keine Rechte. Wichtig ist mithin das seitherige Bayreuther Bergrecht vor allem zur Bestimmung der Begründung und Erwerbung, sowie des Umfanges der Rechte und Pflichten älterer Bergwerke, Steinbrüche

und dergl. Bezüglich einzelner Rechtsbeziehungen solcher älterer Bergwerke enthalten die Uebergangsbestimmungen, wie erwähnt, ausdrückliche Regelung, indem sie teils positiv aussprechen, dass es bei den bisherigen Gesetzen zu verbleiben habe, teils negativ, dass gewisse neuere Bestimmungen keine Anwendung finden. Ausserdem treffen sie natürlich auch besondere Anordnungen für schwebende Rechtsverhältnisse gerade für die Uebergangszeiten. Das frühere bayreuthische Bergrecht wird endlich noch zur Auslegung in denjenigen Fällen dienen können, in welchen etwa das jetzige Bergrecht auf Grundsätzen dieses alten Rechtes mit aufgebaut ist. Schliesslich ist noch zu beachten, dass der frühere Art. 240 nur bestimmt, dass mit dem 1. Juli 1869 alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche sich das Berggesetz von 1869 bezog, ihre Giltigkeit verlieren. Unberührt blieben daher alle diejenigen Normen des bisherigen Bayreuther Bergrechts, welche bergbauliche Gegenstände betrafen, auf die sich das Berggesetz nicht bezieht.

Im einzelnen sei nur erwähnt, dass, nachdem seit dem Inkrafttreten des Berggesetzes vom 20. III. 1869 nur mehr gevierte Felder verliehen werden konnten, die aus den Zeiten vor 1869 noch vorhandenen Längenfelder in Kraft bleiben nach Massgabe der alten Gesetze; Umwandlung ist jedoch möglich, es sei denn, dass es sich um Bergwerke handelt, welche andere als die in Art. 1 aufgezählten Mineralien zum Gegenstand haben. Bei Feldeserweiterungen bilden die zuwachsenden Feldesteile auch in rechtlicher Beziehung mit dem ursprünglichen Grubenfelde eines be-

stehenden Bergwerks eine Einheit. Wichtig ist die Bestimmung des Art. 274 (früher 238), nach welcher auf Fälle, in denen vor dem 1. Juli 1869 für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigentümlich oder zur Benützung abgetreten ist, bezüglich des ganzen zwischen Grund- und Bergeigentümer durch die Ueberlassung von Ausbeuteterrain geschaffenen Rechtsverhältnisses nicht die Art. 158 bis 169, sondern die bis zum 1. Juli 1869 in Geltung gestandenen Gesetze zur Anwendung zu kommen haben; zu denken ist hiebei hauptsächlich an die Abtretungspflicht und die Folgen der Abtretung. Dies gilt auch dann, wenn zwar die Abtretung selbst erst nach dem 1. Juli 1869 bewirkt wurde, der diesbezügliche endgültige Enteignungsbeschluss der zuständigen Behörde aber schon vorher ergangen war oder wenn die Benützung unter der Herrschaft der neueren Gesetze noch fortdauert.

Eine bestrittene Frage ist auch die folgende: wie ist es, wenn der angebliche Bergwerkseigentümer sich auf Ersitzung seines Bergrechts beruft, die Ersitzung selbst aber am 1. Juli 1869 noch nicht vollendet war? Da die brandenburgische Bergordnung von 1619 und die dazu erlassenen Resolutionen und Bergpatente in ihren Lücken durch das gemeine deutsche Bergrecht, ein Recht, das allerdings sehr zweifelhaft ist, bezw. preuss. Landrecht ergänzt werden, welches, wenn auch nunmehr aufgehoben, doch für wohl erworbene Rechte noch subsidiäre Geltung behält, so war auch im ehemaligen Fürstentum Bayreuth, das nur bergamtliche Verleihung kennt, eine andere Erwerbsart von Bergwerkseigentum möglich, z. B. durch Verjährung, soweit eben diese dort zugelassen ist. Da jedoch das bayerische Berggesetz

als ursprünglichen d. i. nicht abgeleiteten Erwerb des Bergwerkseigentums nur dessen Verleihung kennt, welcher das Auffinden des Minerals und die Mutung vorherzugehen hat, andere Erwerbsarten originärer Natur, insbesondere die Ersitzung oder die Okkupation, nicht kennt, so kann eine nicht vor 1869 beendete Ersitzung seit dem 1. VII. 1869 (infolge der durch das Berggesetz eingeführten Ausschliesslichkeit des Erwerbsgrundes der Verleihung) nicht mehr fortgesetzt, eine Akquisitivverjährung nach dem genannten Zeitpunkt nicht mehr vollendet werden.

Im übrigen vgl. zu all diesen Fragen der Nichtrückwirkung des Berggesetzes — eine nähere Erörterung der hier allgemein für ganz Bayern in Betracht kommenden Regeln ist in einer Spezialabhandlung nicht geboten — Art. 253—257, 259, 260, 274, (200), die Bergordnung von 1619 Art. 49, 51, das preuss. Landrecht Teil 2 Titel 16 §§ 235, 247, 249, 252 und Zeitschrift für Bergrecht Band 6 S. 441 f.

§ 18.

Schluss.

Insoweit die im Vorausgehenden besprochenen Ausnahmen nicht etwas Besonderes normieren, ist auch für das vormalige Fürstentum Bayreuth schon seit 1. VII. 1869 das bisherige Provinzialbergrecht, wie es in der Bergordnung vom 1. XII. 1619 und in den zahlreichen Verordnungen, Edikten, Bergfreiungen, Patenten niedergelegt ist, das bergrechtliche Gewohnheitsrecht, desgleichen die subsidiäre Geltung des preuss. Landrechts, der preussischen Deklaration vom 27. X. 1804 und des gemeinen deutschen Bergrechtes

ausser Kraft getreten, ohne Unterschied, ob das frühere Recht mit dem neuen in Einklang steht oder nicht, und ob Art. 240 des Berggesetzes von 1869 die seitherigen bergrechtlichen Normen besonders erwähnt oder nicht. Prinzipiell gilt auch in diesem Teile Bayerns das neue bayerische Bergrecht [21] d. h. bis 1. X. 1900 galt das Berggesetz vom 20. III. 1869, seit 1. X. 1900 gilt das Berggesetz vom 30. VI. 1900. Gleichgiltig ist es hiebei, ob das Bergwerk, der Steinbruch, die Grube im Eigentum oder im Betriebe eines einzelnen steht, gleichgiltig, ob eine Gewerkschaft oder sonstige Gesellschaft sie betreibt; nur ist letzterenfalls Art. 154, 155 zu beachten. Ist die Gewerkschaft dem älteren Rechte angehörig, so bleibt trotzdem, obwohl sie vor 1869 entstanden, das neuere Bergrecht auf sie anwendbar; jedoch darf sie sich im weiten Umfange der oben dargelegten Ausnahmen erfreuen. Hat man es mit einer Gewerkschaft neuerer Ordnung zu tun, die entweder erst nach 1869 ins Leben gerufen wurde oder aus der alten Zeit herüberragend sich dem neuen Gewerkschaftsrechte unterstellt hat, so muss sie sich ohne weiteres den heutigen bergrechtlichen Normen fügen; für sie gelten nur wenige Ausnahmen. Nebensächlich erscheint endlich auch das Mineral, das bergwerksmässig ausgebeutet wird; wurde nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften oder wird nach jetzigem Bergrecht(-regal) das betreffende Mineral als unter das Bergrecht fallend vom Gesetze aufgeführt, so unterliegen die bereits bestehenden Bergwerke und die neu entstandenen und entstehenden, erstere nach Massgabe des Art. 258, letztere in allen Beziehungen dem jetzt

[21] vgl. Ob.L.G. XI 590 f.

geltenden bayerischen Bergrechte. Hiebei sei noch erwähnt, dass sich auch ältere Bergwerke vereinigen können, welchen das Recht andere als die im Art. 1 genannten Mineralien zu gewinnen verliehen wurde, und dass die unbefugte Gewinnung von solchen Mineralien nach Art. 248, 250 strafbar ist, insoweit nicht Art. 272 eingreift; freilich ist letzteres bestritten.